



Markt Garmisch-Partenkirchen

Niederschrift

über die
**Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des
Marktgemeinderates**
des Marktes Garmisch-Partenkirchen
am Mittwoch, 11. Dezember 2019
im Großen Sitzungssaal

MGR/2019/071

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr
Beginn der nicht öffentlichen Sitzung: 22:19 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin

Dr. Meierhofer, Sigrid

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Bauer, Wolfgang

Stimmberechtigt: Marktgemeinderat

Allmann, Robert

Angelbauer, Josef

Baur, Markus

Früher gegangen bei TOP 09

Biehler, Hannes

Bittner, Daniela

Bräu, Mike

Braun, Peppi

Später gekommen bei TOP 02 (19:28 Uhr)

Buchwieser, Franz

Echter, Walter

Vorübergehend abwesend bei TOP 05 u. TOP 06

Dr. Elschenbroich, Christoph

Filser, Hubert

Gefrörer, Claus

Grasegger, Andreas

Früher gegangen bei TOP 08

Guggemoos, Hermann

Vorübergehend abwesend bei TOP 04

Hillebrandt, Florian

Höger, Ursula

Koch, Elisabeth

Vorübergehend abwesend bei TOP 06

Kössel, Ursel

Maderspacher, Alois

Morhart, Mechthilde

Nieting, Angela

Früher gegangen bei TOP 09

Roos-Teitscheid, Alexandra

Schröter, Martin

Steinberg, Jacqueline

Dr. Steinebach, Günter
Dr. Thiel, Stephan
Wank, Max
Zolk, Claudia
Ortssprecher Wamberg
Knapp, Klaus

Mitarbeiter der Verwaltung

Nöbauer, Florian - Stv. Leiter Hauptverwaltung
Witting, Franziska - Protokollführerin
Lukasczyk, Peter - Leiter Rechnungsprüfungsamt
Gehrle-Neff, Markus - Stv. Leiter Bauamt
Dr. Sedivý, Dominik - Leiter RSI
Gerber, Michael, Geschäftsführer GaPa Tourismus GmbH
Sailer, Wolfgang - Jugendzentrum
Jugendbeirat
Lichtmeß, Wodan - Vorstand Kommunalunternehmen Gemeindewerke
Winter, Jürgen - Kaufmännischer Leiter
Dipl. Ing. Eggensberger, Astrid - Koch + Partner
Rasp, Volker - Regierung von Oberbayern
RA Schriefers, Andreas - anwaltsKontor Schriefers
Wohlmannstetter, Viktor - Geschäftsführer LongLeif GaPa gGmbH

Fehlend:

Stimmberechtigt: Marktgemeinderat

Möckl, Florian

Entschuldigt fehlend

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates form- und fristgerecht geladen wurden und der Marktgemeinderat

mit 29 Stimmen

beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Niederschrift der 70. Sitzung liegt auf. Da keine Einwendungen gegen die Niederschrift der 69. Sitzung erhoben wurden, ist die Niederschrift genehmigt

Vor Eintritt in die Tagesordnung trägt sich der Weltmeister im Snow-Kiten und Deutsche Meister im Kite-Surfen - Florian Gruber - in das Goldene Buch des Marktes Garmisch-Partenkirchen.

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Bekanntgaben - Zur Information
 - 02 ISEK Garmisch-Partenkirchen
Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept
- beschließend
 - 03 Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune“;
Kinderverfassung
- beschließend
 - 04 Finanzverwaltung, Zweitwohnungssteuer, Satzung zur Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer - beschließend
 - 05 Betriebliches Eingliederungsmanagement gemäß § 167 SGB IX;
Fortschreibung der vom Marktgemeinderat am 17. Mai 2018
verabschiedeten Leitlinien zu einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat
- beschließend
 - 06 Errichtung einer Kindertageseinrichtung (Haus für Kinder) in der
Brunntalstraße 2, Garmisch-Partenkirchen;
Antrag auf Baukostenzuschuss - beschließend
 - 07 Ganzheitliche Beschlussfassung zur Würdigung des Lebenswerkes des
ehemaligen Ehrenbürgers von Partenkirchen Hermann Levi; Anträge von
GRM Martin Schröter vom 26.06.2018 und 02.08.2018; 06.09.2019;
Vorberatende Behandlung im Haupt- Wirtschafts- Sozial- und
Nachhaltigkeitsausschuss am 25.07.2018; - beschließend
 - 08 Antrag der CSU-Fraktion auf Erstellung eines Klimamasterplans -
beschließend
 - 09 Durchführung der Richard-Strauss-Festivals 2020ff; Antrag der CSU-
Fraktion vom 4. September 2019 auf Übertragung kommerzieller
Kulturaufgaben an die GaPa Tourismus GmbH; Gutachterliche
Beauftragung zur Machbarkeit; Aktueller Sachstandsbericht zu
Prüfungsinhalten und Methodik; Antrag GRM Allmann u.a. vom 21.
November 2019; Antrag GRM Schröter vom 23. November 2019;
Bestätigung der Beschlusslage des Marktgemeinderates vom 7. November
2018 - Zur Information
 - 10 Übertragung von Rechten auf die GaPa Tourismus GmbH;
Markenlizenzvertrag - Marke GaPa;
- beschließend
 - 11 Antrag von GRM Martin Schröter; Am Ersten Weihnachtstag und an
Dreikönig soll "Funkelland" gratis zugänglich sein - beschließend
 - 12 Sachstand zur Kongresshaussanierung und weitere Vorgehensweise - Zur
Information
-

TOP 01 Bekanntgaben - Zur Information**Sachvortrag:**

Die 1. Bürgermeisterin berichtet den anwesenden Mitgliedern hinsichtlich des Beschlusses des Verwaltungsrates der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, dass nun an den Adventswochenenden 2019 in allen grünen Bussen der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen der Einzelfahrschein als Tagesticket gilt und somit ein ermäßigter Preis angeboten wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 02 ISEK Garmisch-Partenkirchen
Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept
- beschließend**Sachvortrag:**

Im Mai 2017 hat der Marktgemeinderat ein interdisziplinäres Team unter der Leitung von Koch+Partner mit der Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Marktgemeinde beauftragt.

Das ISEK ist ein langfristiger Orientierungsrahmen für eine zielführende Entwicklung von Garmisch-Partenkirchen (15-20 Jahre) und damit eine wichtige Grundlage für die Zukunft der Marktgemeinde.

Es verfolgt einen ganzheitlichen, integrierten Planungsansatz unter Beachtung sozialer, städtebaulicher, kultureller, ökonomischer und ökologischer Handlungsfelder. Es beinhaltet konkrete lösungsorientierte und abgestimmte Maßnahmenempfehlungen einschließlich Priorisierung sowie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind jeweils Entscheidungen des Gemeinderates erforderlich.

Das ISEK stellt eine informelle Planung dar, es ist ein ziel- und umsetzungsorientiertes strategisches Steuerungsinstrument. Das ISEK selbst hat keine planungsrechtliche Verbindlichkeit, es ist Abwägungsgrundlage und Leitlinie für nachgeordnete weiterführende Fachplanungen sowie für weitere Schritte im Sinne eines gemeinsamen und vernetzten Handelns aller Akteure.

Das ISEK ist die Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Städtebauförderung, d. h. Voraussetzung für die Förderung der Umsetzung der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen.

Das vorliegende ISEK ist das Ergebnis eines kooperativen Planungsprozesses. Für Garmisch-Partenkirchen wurde eine qualifizierte Form der Beteiligung gewählt und das sogenannte ISEK Forum gegründet mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertreterinnen und Vertretern u. a. aus Gesundheit, Wirtschaft, Handel, Kultur, Landschaftsschutz, Tourismus sowie aus verschiedenen Vereinen. Das ISEK Forum mit seinen rund 50 Mitgliedern wurde aktiv eingebunden und fortlaufend über den Planungsprozess informiert. Vier Foren haben stattgefunden, die den Planungsprozess konstruktiv unterstützt haben.

Die Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches ISEK und für die Umsetzung der Planungsinhalte ist die Unterstützung und Zustimmung des Marktgemeinderats. Es haben insgesamt drei Klausurtagungen mit dem Marktgemeinderat stattgefunden. Im Nachgang zur ersten Klausurtagung hat der Marktgemeinderat am 19.09.18 die fachlichen Ziele als Basis des ISEKs einstimmig beschlossen. Am 12.12.18 wurden im Nachgang zur zweiten Klausurtagung die Ziele für die räumlichen Betrachtungsschwerpunkte mehrheitlich beschlossen.

Auch wenn aktuelle Beschlusslagen von den Zielen des ISEKs abweichen, hält das ISEK aufgrund der Ergebnisse der Bestandserhebung und der Stärken-und-Schwächen-Analyse aus fachlicher Sicht an seinen und den ursprünglich vom Marktgemeinderat verabschiedeten Zielen.

Aber auch damit wird das ISEK in seiner Gesamtheit nicht in Frage gestellt und behält als langfristiger Orientierungsrahmen seine Gültigkeit. Im Übrigen ist das ISEK auf kontinuierliche Fortschreibung angelegt und passt sich neuen Herausforderungen an. So können neue Erkenntnisse zukünftig mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt die Inhalte des vorliegenden Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) in der Fassung vom 27.11.2019. Die Ziele des ISEKs werden entsprechend des §136 ff BauGB bei den weiteren Schritten der Ortsentwicklung einem Prozess unterzogen, bei dem öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Die Umsetzung der einzelnen Ziele ist abhängig von weiterführenden Einzelbeschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	30

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

TOP 03 Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune“;
Kinderverfassung
- beschließend

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 20.07.2016 hat der Beirat für Kinder und Jugendliche beantragt, der Markt Garmisch-Partenkirchen möge sich als „Kinderfreundliche Kommune“ des Deutschen Kinderhilfswerks und der UNICEF bewerben. Dem sind der Hauptausschuss mit Beschluss vom 28.09.2016 und der Marktgemeinderat mit Beschluss vom 21.06.2017 gefolgt. Gegenüber dem Verein „Kinderfreundliche Kommune e.V.“ hat sich der Markt Garmisch-Partenkirchen mit Vertrag vom 25.07.2017 insbesondere verpflichtet, zur lokalen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verbindliche Ziele in einem Aktionsplan zu entwickeln.

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Standortbestimmung, der Beteiligungsverfahren der Kinder und Jugendlichen sowie aus gemeinsamen Beratungsgesprächen mit dem Verein und den Sachverständigen wurde ein solcher Aktionsplan mit Zielen, Zeitplänen und Verantwortlichkeiten erarbeitet und vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.10.2019 beschlossen. Dabei hat sich der Markt Garmisch-Partenkirchen dafür entschieden, die Kinderrechte in Gestalt einer Kinderverfassung zu verankern und sich dazu zu bekennen, diese Rechte als eine der Grundlagen des kommunalen Handelns zu betrachten.

Als eine der ersten Maßnahmen aus dem Aktionsplan wurde bereits der Kinder- und Jugendbeirat reformiert und neu berufen. In Umsetzung der vereinbarten Ziele wäre als nächstes vorschlagsgemäß über die neue Kinderverfassung des Marktes Garmisch-Partenkirchen Beschluss zu fassen. Das komplette Projekt zielt auf eine möglichst umfassende Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie größtmögliche Transparenz und bedarf selbstverständlich nicht nur deren angemessenen Betonung in Gestalt einer Kinderverfassung, sondern der weiteren Verankerung in der Aufbau- und Ablauforganisation des Marktes entsprechend den getroffenen Zielvereinbarungen aus dem Aktionsplan.

Die von Frau GRM Koch entworfene Kinderverfassung wurde von den Fraktionen insbesondere auf dem Treffen der den Prozess begleitenden Steuerungsgruppe am 24.09.2019 diskutiert. Der Beirat für Kinder und Jugendliche hat sich auf seiner konstituierenden Sitzung am 25.11.2019 mit der Kinderverfassung befasst. Er begrüßt deren Verabschiedung und wird im Rahmen seiner weiteren Tätigkeit gerne an deren Fortentwicklung mitarbeiten. Im Übrigen wird auf die umfangreiche Berichterstattung anlässlich des dreißigjährigen Jubiläums der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention am 20.11.2019 verwiesen.

Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Martin Schröter auf Vertagung des TOPs.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	29
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	30

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Antrag abgelehnt ist.

Beschluss:

Kinderverfassung

des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Vom ...

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Kinderverfassung:

Art. 1

Unterwerfung unter die UN-Kinderrechtskonvention

Der Markt Garmisch-Partenkirchen unterwirft sich der UN-Kinderrechtskonvention in der jeweils gültigen Fassung und verpflichtet sich, die dort verankerten Kinderrechte als Grundlage seines kommunalen Handelns zu wahren und zu achten.

Art. 2

Anwendungsbereich

- (1) Kind i.S.d. UN-Kinderrechtskonvention ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Kind i.S.d. Kinderverfassung gelten auch Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.
- (2) Die Kinderverfassung gilt dabei für alle Kinder im Markt Garmisch-Partenkirchen, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder sonstiger gesetzlicher Vertreter.

Art. 3

Verwirklichung der Kinderrechte, Kindeswohl

Bei jeglichem kommunalen Handeln und sämtlichen dem vorausgehenden Entscheidungen, die der Marktgemeinderat, seine Ausschüsse und die sonstigen Gremien des Marktes zu treffen haben, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 4 Berücksichtigung des Kindeswillens

Der Markt Garmisch-Partenkirchen sichert jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden dabei zu, dessen Meinung angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.

Art. 5 Meinungsfreiheit

Jedes Kind hat deshalb, solange es die Rechte und der Ruf anderer erlauben, das Recht, sich in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern, angehört und ernst genommen zu werden.

Art. 6 Informationsfreiheit

Der Markt Garmisch-Partenkirchen ermöglicht es Kindern, sich eine eigene Meinung zu bilden, indem er durch kinder- und jugendgerechte Öffentlichkeitsarbeit über Kinderrechte und über die Kinder betreffenden Angelegenheiten informiert.

Art. 7 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen ermöglicht es Kindern, sich eine eigene Meinung zu bilden, indem er dafür auch markteigene Räume für Zusammenkünfte zur Verfügung stellt.
- (2) Auch mit dem Ziel, die Interessen aller Kinder im Markt Garmisch-Partenkirchen zu vertreten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt ein Kinder- und Jugendparlament zu bilden, verpflichtet sich der Markt Garmisch-Partenkirchen als parteipolitisch unabhängiges Gremium einen Kinder- und Jugendbeirat zu unterhalten und dessen Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Kinderverfassung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, ...

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	30

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

TOP 04	Finanzverwaltung, Zweitwohnungssteuer, Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - beschließend
---------------	--

Sachvortrag:

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019, veröffentlicht am 24.10.2019 wurde festgestellt, dass die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer auf Grundlage des Steuermaßstabs der indexierten Jahresrohmiete gegen Art. 3 Grundgesetz verstößt.

Vor dem Bay. Verwaltungsgericht München wurde in der mündlichen Verhandlung am 14.11.2019 zudem festgestellt, dass die vom Bundesverfassungsgericht für die dort beklagten Gemeinden eingeräumte Übergangsfrist bis zum 31.03.2020 nicht auch für andere Gemeinden übernommen werden kann.

Es besteht daher aktuell keine Möglichkeit, rechtmäßige Bescheide zu erlassen. Die Unzulässigkeit der Berechnung der Steuer nach § 4 unserer Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) führt zur Gesamtnichtigkeit der Satzung.

Nachdem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts leider vor Verabschiedung eines neuen, zukünftigen Gesetzes zur Bewertung der Immobilien in Bayern bei der Grundsteuer ergangen ist bleibt in der Kürze der Zeit als Berechnungsgrundlage nur die Nettokaltmiete übrig.

Vor dem Hintergrund, dass auch weiterhin Zweitwohnungssteuerfestsetzungen im Rahmen der Festsetzungsverjährung bis zu 4 Jahre rückwirkend durchzuführen sind muss der neue Berechnungsmaßstab rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Diese Rückwirkung wird jedoch von Seiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenso, wie auch von Bay. Gemeindetag bzw. Städtetag als zulässig erachtet.

Wegen der bereits beschlossenen Erhöhung des Steuersatzes müssen Regelungen in die Satzung aufgenommen werden, die geeignet sind bei rückwirkenden Veranlagungen die Steuergerechtigkeit zu gewährleisten (= Rückwirkende

Anwendung des bisherigen Steuersatzes und evtl. Vergleichsberechnung zur alten Berechnungsgrundlage).

Die zuletzt beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24.09.2019 muss aufgehoben werden, da die neue Satzung umgehend in Kraft gesetzt werden muss um noch Veranlagungen für das Jahr 2015 festsetzen zu können.

Die Änderungen in § 8 ZWStS, zur Anzeigepflicht konnten den Änderungen im Melderecht angepasst werden.

Die einschlägigen Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften gelten unmittelbar kraft Gesetzes und müssen nicht auch noch in die Satzung aufgenommen werden.

Aus den o.g. Gründen müssen die nachfolgenden Änderungen noch im laufenden Jahr vorgenommen werden.

Nach Prüfung durch unsere Rechtsabteilung und beziehend auf das Rundschreiben Nr. 62/2019 vom 22.11.2019 des Bayerischen Gemeindetages (Anlage) wird empfohlen, eine Änderungssatzung zu erlassen.

Notwendige Änderungen (gelb) für die Beschlussempfehlung an den Gemeinderat

Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung, ZWStS)

vom

Aufgrund des Art. 22 Abs.2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998 S. 796), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GVBl S. 98) und des Art.3 Abs.1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S.264, BayRS 2024-14-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl S.266) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung :

§ 4 Steuermaßstab

(1) ¹Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. ²Der jährliche Mietaufwand ist die **Nettokaltmiete**, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). ³Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

(2) ¹Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. ²Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) ¹Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. ²Sie wird vom Markt Garmisch-Partenkirchen in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) ¹Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Markt Garmisch-Partenkirchen – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ²Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Markt Garmisch-Partenkirchen für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) ¹Bestandskräftig verbeschriebene Steuerfälle bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 werden als abgeschlossen angesehen. ²Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach der vorliegenden Satzung. ³Im Falle des Satzes 2 ist die Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung vom 30.06.2006 ergeben würde.

Garmisch-Partenkirchen, den

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin

Beschlussempfehlung:

Der Marktgemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung.

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung, ZWStS) vom 30.06.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.09.2019

vom

Aufgrund des Art. 22 Abs.2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998 S. 796), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GVBl S. 98) und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom

24.05.2019 (GVBl S.266) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung :

Art. 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) ¹Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. ²Der jährliche Mietaufwand ist die **Nettokaltmiete**, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). ³Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) ¹Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. ²Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) ¹Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. ²Sie wird vom Markt Garmisch-Partenkirchen in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.“

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)) in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.“

Art. 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) ¹Bestandskräftig verbeschiedene Steuerfälle bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 werden als abgeschlossen angesehen. ²Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach der vorliegenden

Satzung. ³Im Falle des Satzes 2 ist die Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung vom 30.06.2006 ergeben würde.

Garmisch-Partenkirchen, ...

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

TOP 05 Betriebliches Eingliederungsmanagement gemäß § 167 SGB IX; Fortschreibung der vom Marktgemeinderat am 17. Mai 2018 verabschiedeten Leitlinien zu einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat - beschließend

Sachvortrag:

Die Personalabteilung hat in Zusammenarbeit mit dem Personalrat sowie der Schwerbehindertenvertretung die vom Marktgemeinderat am 17. Mai 2018 verabschiedeten Leitlinien zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß § 167 SGB IX zum vorliegenden Entwurf einer neuen Dienstvereinbarung fortgeschrieben. Hintergrund sind primär die aktuellen Vorgaben aus der Rechtsprechung. Herzstück ist ein darin enthaltenes Datenschutzkonzept.

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.09.2015

- Ein vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung unterbreitetes Angebot auf Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement ist dann nicht ordnungsgemäß, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht mitteilt, welche Daten i.S.v. § 3 Abs. 9 BDSG erhoben und gespeichert werden und für welche Zwecke sie dem Arbeitgeber zugänglich gemacht werden (im Anschluss an BAG, Urteil vom 20.11.2014).
-

- Fehlt es an einem ordnungsgemäßen Angebot des BEM, ist der Arbeitgeber zur umfassenden Darlegung verpflichtet, warum die Durchführung eines BEM nicht erfolversprechend gewesen wäre.

BAG, Urteil vom 20.11.2014

- Den Arbeitgeber trifft hinsichtlich der Durchführung eines BEM die Initiativlast.
- Um ihr nachzukommen, muss er den Arbeitnehmer auf die Ziele des BEM sowie die Art und den Umfang der dabei zu erhebenden Daten hinweisen.
- Zu diesen Zielen gehört die Klärung, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und wie das Arbeitsverhältnis erhalten werden kann.
- Dem Arbeitnehmer muss im Rahmen des BEM-Angebots verdeutlicht werden, dass es um die Grundlagen seiner Weiterbeschäftigung geht und dazu ein ergebnisoffenes Verfahren durchgeführt werden soll, in das auch er Vorschläge einbringen kann.
- Daneben ist ein Hinweis zur Datenerhebung und Datenverwendung erforderlich, der klarstellt, dass nur solche Daten erhoben werden, deren Kenntnis erforderlich ist, um ein zielführendes, der Gesundheit und Gesunderhaltung des Betroffenen dienendes BEM durchführen zu können.
- Dem Arbeitnehmer muss mitgeteilt werden, welche Krankheitsdaten - als sensible Daten i.S.v. § 3 Abs. 9 BDSG - erhoben und gespeichert und inwieweit und für welche Zwecke sie dem Arbeitgeber zugänglich gemacht werden.

Entsprechende Informationen fehlten im früheren Leitfaden – wobei hier auch noch der neue Datenschutz zu beachten ist. BEM-Daten sind größtenteils Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG; und die Rechtsgrundlage für die gesamte BEM-Datenverarbeitung ergibt sich ausschließlich aus dem Gesetz: Art. 6 Abs. 1 b DSGVO bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG i. V. m. § 167 Abs. 2 SGB IX.

Im Übrigen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass von der Beteiligung des Personalrats abgesehen werden kann:

BAG, Beschluss vom 22.03.2016

- Die Beteiligung des Betriebsrats setzt das Einverständnis des betroffenen Arbeitnehmers voraus.
- Dieser ist im Rahmen der Unterrichtung darauf hinzuweisen, dass von der Beteiligung des Betriebsrats abgesehen werden kann (gehört zum BEM-Inhalt § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).
- Wird der Betriebsrat anschließend beteiligt, stellt die Umsetzung keine zwingend mitbestimmungspflichtige Maßnahme nach § 87 Abs. 1 N. 7 BetrVG dar.

LAG Hessen, Urteil vom 13.08.2018

- Der Arbeitgeber muss darauf hinweisen, dass von ihm die örtlichen gemeinsamen Servicestellen (ab 1.1.2018: Rehabilitationsträger) hinzugezogen werden, sofern Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht kommen.
-

Im Hinblick auf den Datenschutz bedarf es künftig auch einer Differenzierung – es gibt beim BEM zwei Phasen:

1. Phase 1: Voraussetzungen prüfen, BEM-Angebot mit Aufklärung: Diese Daten können offen im Personalakt abgelegt werden
2. Phase 2: Rückantwort, BEM-Protokolle und medizinische Dokumente – diese Daten müssen besonders geschützt werden (abgeschlossener Umschlag im Personalakt oder Beiakt).

Zusammenfassend wird empfohlen, dem einvernehmlich erarbeiteten Entwurf der Dienstvereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Abschluss der vorgestellten Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement gemäß § 167 SGB IX zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

TOP 06	Errichtung einer Kindertageseinrichtung (Haus für Kinder) in der Brunntalstraße 2, Garmisch-Partenkirchen; Antrag auf Baukostenzuschuss - beschließend
---------------	---

Sachvortrag:

In der Brunntalstraße 2 betreibt Frau und Beruf plus e.V. als freigemeinnütziger Träger seit 2011 die Großtagespflegestelle Kinderhaus; Eigentümer des Gebäudes und des Grundstücks ist Herr Prof. Dr.-Ing. Florian Neuner. Gemäß Hauptausschussbeschluss vom 29.03.2017 erhält das Kinderhaus seit Januar 2017 eine einrichtungsähnliche Förderung nach Art. 20 a Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz -BayKiBiG-. Dies bedeutet, dass der Markt die Großtagespflege bezuschusst und sich beim Freistaat unter den Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG refinanziert.

Die Großtagespflege Kinderhaus soll nun aufgelöst werden und dafür eine Kindertageseinrichtung (Haus für Kinder) neu gegründet werden.

Um auch für das Haus für Kinder eine Förderung beanspruchen zu können, sind durch den Träger die Voraussetzungen des Art. 19 i.V.m. Art. 18 BayKiBiG zu erfüllen (u.a. Betriebserlaubnis, pädagogisches Personal, Qualitätssicherungsmaßnahmen, pädagogische Konzeption, Einhaltung der gesetzlichen Öffnungszeiten, Staffelung der Elternbeiträge, Beachtung der gesetzlichen Vorschriften,...). Der Umfang der Förderung gegenüber dem Markt bestimmt sich nach Art. 22 BayKiBiG; dieser ergibt sich aus staatlicher Förderung erhöht um den Eigenanteil des Marktes.

Das neue Haus für Kinder soll nach Stand der Dinge, um den Bedürfnissen der Eltern u.a. auf Ganztagesbetreuung, nachkommen zu können, in den zu renovierenden und zu erweiternden Räumlichkeiten der bisherigen Großtagespflege in der Brunntalstraße 2, eingerichtet werden.

Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen ist bis zum Kindergartenjahr 2020/2021 vorgesehen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften konnten in der Großtagespflege Kinderhaus bisher 10 Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren betreut werden, wobei die Plätze überwiegend mit Kindern im Alter von unter drei Jahren und wenigen Kindern von über drei Jahren bis zur Einschulung belegt waren.

Aufgrund seiner Umbau-/Erweiterungspläne beantragte der Frau und Beruf plus e.V. mit Schreiben vom 08.07.2019 die Anerkennung eines Bedarfs von insgesamt 18 Betreuungsplätzen für die neue Kindertageseinrichtung. Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 24.07.2019 wurde der Bedarf von 12 Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren und 6 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren anerkannt.

Voraussetzung für eine Förderung der Neu-/Umbaumaßnahmen ist die Festlegung eines Baukostenzuschusses des Marktes. Hierfür ist eine Entscheidung des Marktgemeinderates erforderlich. Die ebenfalls erforderliche Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit der neuen Plätze ist bereits mit dem oben genannten Hauptausschuss-Beschluss erfolgt (Art. 7, 18, 19 und 27 BayKiBiG).

Das Haus für Kinder ergänzt und bereichert mit seinem pädagogischen Angebot die vom Gesetzgeber gewünschte Pluralität der bereits in Garmisch-Partenkirchen vorhandenen Einrichtungen (verschiedene Trägerarten, pädagogische Vielfalt). Die Eltern erhalten so eine weitere Möglichkeit, sich aus den unterschiedlichen Ausrichtungen der einzelnen Träger „ihren“ Kindergarten auszusuchen (Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gem. § 5 SBG VIII).

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat - um eine optimale Betreuung der Kinder im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu erreichen - das BASIS-Institut für soziale Planung, Beratung und Gestaltung (Bamberg) mit einer Bedarfsanalyse zur Kindertagesbetreuung im Landkreis beauftragt. Gemäß der Auswertung dieser Bedarfs- und Bevölkerungsanalyse 2016 – 2018 empfiehlt das Amt für Kinder, Jugend und Familie am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen dem Markt Garmisch-Partenkirchen bis zum Jahr 2020 noch ca. 70 weitere Betreuungsplätze zu schaffen (Bedarf ab 2020 bis ca. 2036).

In Garmisch-Partenkirchen sind aktuell in den Kindertageseinrichtungen alle vorhandenen Kindergarten- und Krippenplätze besetzt, es bestehen Wartelisten.

Die Umbau-/Erweiterungsmaßnahmen am Haus für Kinder sollten aufgrund der oben dargestellten Tatsachen mit einem Baukostenzuschuss gefördert werden.

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.07.2019 bereits mit dem Sachverhalt befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, dem Bauvorhaben und der Finanzierung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bzw. finanziellen Möglichkeiten zuzustimmen.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern als Zuwendungsgeber wurde folgendes mitgeteilt:

Die Zuwendungen nach BayFAG für den Markt Garmisch-Partenkirchen lag bei den letzten Förderanträgen bei ca. 45,63 % (s. Kindergarten am Klinikum). Es kann auch für den Baukostenzuschuss für das Haus für Kinder in etwa von dieser Zuwendungshöhe ausgegangen werden (unter 50 %). Zum darüberhinausgehenden Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung des Bundes -4. SIP- in Höhe von 35 % kann derzeit noch keine verbindliche Aussage gemacht werden.

Abhängig von den Bestätigungsblättern Jugendamt sowie des Baukostenzuschusses können aufgrund der vorgelegten Unterlagen folgende Beträge max. als zuweisungsfähig anerkannt werden:

BayFAG: 382.000 €

4. SIP: 382.000 €

Die Antragsfrist für Fördermittel aus dem 4. SIP endet am 31.08.2020 (Verlängerung gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 08.10.2019). Bis dahin muss der vollständige Förderantrag vorliegen. Um die bisherige Antragsfrist (31.08.2019) einzuhalten, wurden bereits mit Schreiben vom 27.08.2019 Zuweisungen nach Art. 10 FAG und dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020 beantragt.

Für die Einreichung eines Zuwendungsantrages ist der konkrete Bauzuschuss der Kommune festzulegen.

Im Haushaltsplanentwurf 2020 ist auf der Haushaltsstelle 1.4643.9886 ein Haushaltsansatz in Höhe von 382.000 € veranschlagt.

Nachdem durch das 4. SIP neben der regulären FAG-Förderung eine Sonderförderung in Höhe von 35 % in Aussicht gestellt wird und weiterhin ein großer Bedarf für Kindergartenplätze besteht, schlägt die Verwaltung vor, den Baukostenzuschuss in voller Höhe des Kostenhöchstwertes von 382.000 € zu gewähren.

Eine eventuell auftretende Kostensteigerung wird nicht anerkannt. Entstehende Mehrkosten wären sodann vom Bauherrn abzudecken. Die Zuwendungsmittel verbleiben beim Markt Garmisch-Partenkirchen.

Bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Regierung von Oberbayern kann eine Schlussrate in Höhe von 10 % des Baukostenanteils des Marktes einbehalten werden. Der Bauherr hat zinsfrei die Vorfinanzierung der Maßnahme zu übernehmen.

Beschluss:

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gewährt für die geplante neue Kindertageseinrichtung Haus für Kinder in der Brunntalstraße 2 einen Baukostenzuschuss in Höhe von 382.000 EUR.

Eine eventuell auftretende Kostensteigerung wird nicht anerkannt. Entstehende Mehrkosten sind vom Träger bzw. dem Bauherrn abzudecken.
Die Zuwendungsmittel verbleiben beim Markt Garmisch-Partenkirchen.

Bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Regierung von Oberbayern kann eine Schlussrate in Höhe von 10 % des Baukostenanteils des Marktes einbehalten werden. Der Träger bzw. der Bauherr hat zinsfrei die Vorfinanzierung der Maßnahme zu übernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorlage der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn einen Vertrag zwischen Träger, Bauherrn sowie dem Markt Garmisch-Partenkirchen für die Ausreichung der Baukosten zu erstellen. Die 1. Bürgermeisterin wird ermächtigt, diesen Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	28

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

TOP 07	Ganzheitliche Beschlussfassung zur Würdigung des Lebenswerkes des ehemaligen Ehrenbürgers von Partenkirchen Hermann Levi; Anträge von GRM Martin Schröter vom 26.06.2018 und 02.08.2018; 06.09.2019; Vorberatende Behandlung im Haupt- Wirtschafts- Sozial- und Nachhaltigkeitsausschuss am 25.07.2018; - beschließend
---------------	--

Sachvortrag:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.10.2018 wurde der Tagesordnungspunkt „Würdigung des Lebenswerkes von Hermann Levi“ durch Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich vertagt.

In Wiedervorlage und Wiederaufnahme der Beratung und Beschlussfassung werden das Thema und die zwischenzeitlich gewonnen Erkenntnisse nun nachfolgend zur Kenntnis gebracht.

Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass der Leichnam von Herrmann Levi nicht wie ursprünglich angedacht, auf den jüdischen Friedhof in München umgebettet werden kann. Nach Entscheidung der Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern Frau Charlotte Knobloch soll der Leichnam nun weiterhin in der bisherigen Grabstätte an der Leitenfeldstraße verbleiben. Jedoch soll für den Verstorbenen ein ehrenwertes Andenken in der Form einer Gedenkstätte und Aufwertung der Grabstätte geschaffen werden.

Es wurde daher der Kontakt mit dem Grundstückseigentümer Ecko Eichler gesucht und hinsichtlich einer gemeinsamen Lösung zur Etablierung einer Gedenkstätte an der Grabstätte selbst Gespräche geführt. Herr Eichler hat der würdevollen Sanierung der Grabstätte sowie einer Einrichtung eines Gedenkortes zugestimmt. Ein Grundstückstausch von Herrn Eichler wurde angeregt. Der Vertragsentwurf zum Grundstückstausch lag Herrn Eichler seit dem 12.09.2019 vor.

Der Teil des Grundstücks (ca. 50m²), auf welchem die Grabstätte des Komponisten Hermann Levi liegt, befindet sich nach notarieller Beurkundung seit Freitag, den 22.11.2019 nun im Eigentum des Marktes Garmisch-Partenkirchen.

Als nächsten Schritt soll nun ein Vermessungsantrag gestellt und dem Gestaltungsbeirat ein erster Entwurf für einen Gedenkpvillon, der über der Grabstätte nun errichtet werden soll, präsentiert werden. Daneben wurden auch Planungen für weitere kulturelle Veranstaltungen mit Fokus auf Leben und Werk von Hermann Levi im nächsten Jahr angestoßen.

GRM Martin Schröter hat mit E-Mail vom 06.09.2019 nachfolgenden ergänzenden Antrag zum Thema gestellt.

*Sehr geehrte Frau erste Bürgermeisterin,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freunde,*

dieser Marktgemeinderat, dessen Periode in ein paar Monaten zuende geht, hat es leider immer noch nicht geschafft, Hermann Levi, dem Ehrenbürger Partenkirchens, ein würdiges und angemessenes Andenken zu verschaffen. Ich halte das für einen sehr unguten Zustand.

Dabei ist die Frage der letzten Ruhestätte von der Frage zu trennen wie die Marktgemeinde mit ihrem Ehrenbürger umgeht.

Meinen Antrag, der dezidierte Vorschläge enthält, wurde auf einigen Monaten auf Antrag der CSU-Fraktion nach "Beschluß" des Ältestenrats gegen meine Stimme von der Tagesordnung genommen. Diesem für mich gerade in dieser Sache seltsamen Verfahren hat das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zugestimmt.

Ich bringe meinen Antrag erneut ein - und hoffe dieses Mal auf eingehende Beratung - weil ich der festen Auffassung bin, daß dieser Marktgemeinderat moralisch verpflichtet ist, das Kapitel Erinnerung an Hermann Levi zu einem guten Ende zu bringen.

*Mit besten Grüßen
Martin Schröter.*

Es folgt der Antrag:

Antrag
Erinnerungskultur - Garmisch-Partenkirchens weitgehend vergessenen Ehrenbürger und großen Kunstschaffenden Hermann Levi wieder ehren

I. Begründung:

Hermann Levi (1839-1900) war einer der größten deutschen Kulturschaffenden im Bereich der Musik von europäischem Rang des 19. Jahrhunderts. Er ließ sich 1896 in Partenkirchen nieder, um hier seinen Lebensabend zu verbringen. 1898 wurde er Ehrenbürger Partenkirchens. 1925 wurde die an seinem Partenkirchner Wohnhaus vorbeiführende Straße ehrenhalber Hermann-Levi-Weg benannt.

Nur der Umstand, daß Hermann Levi Jude war, veranlaßte 1935 die Nationalsozialisten, diese Straße umzubenennen. Sie erkannten ihm zudem die Würde des Ehrenbürgers ab.

Das Grabmal ist bis heute nicht wiederaufgebaut worden.

Das "Garmisch-Partenkirchner Tagblatt" hat vorgeschlagen, den Partenkirchner Kurpark nach Hermann Levi zu benennen.

Der Markt würde damit einen großen deutschen Künstler und Kunstschaffenden von internationalem Ruhm wieder ehren und Unrecht heilen.

Diese Ehrung kommt heute spät und ist wirklich auch nicht sehr groß, denn immerhin hat 2017 die Stadt Karlsruhe vor den Platz vor dem Badischen Staatstheater würdig nach ihm benannt.

Levi ist eng mit dem Werk Richard Wagners verbunden. Auch in Bayreuth gibt es deshalb eine Straße, die ihm zu Ehren benannt ist:

Dennoch geht es allein um die Geste und nicht um deren Dimension.

Die Marktgemeinde, die sich zurecht sehr der Kultur verschreibt - siehe Richard-Strauß-Festspiele -, steht es gut zu Gesicht, wenn sie deshalb im Partenkirchner Kurpark, dem zukünftigen Hermann-Levi-Park, außerdem eine Bronzetafel aufstellen oder anbringen läßt, in die das Porträt Levis eingearbeitet ist, und auf der sein internationales künstlerisches Wirken und dessen Perversion durch die Nazis erläutert wird.

Dieses Stück Erinnerungskultur ist gerade in unserem Ort wichtig, der zutiefst von den Nazis geprägt und auch von ihnen mißbraucht worden ist: Immerhin ist die Vereinigung Garmischs und Partenkirchens nie durch demokratische Abstimmung gebilligt worden, denn deren Gegner in den damaligen Gemeinderäten wurden mit KZ bedroht.

In der Summe hat Garmisch-Partenkirchen wohl oder übel von den Nazis profitiert, wenn man an die Olympischen Winterspiele von 1936 denkt, und wie diese damals und auch heute noch vermarktet werden. Gerade deshalb ist die Erinnerung an die Opfer der Nazis - und sei es nur das Gedenken an das Schänden des Wirkens großer deutscher Juden - in unserem Ort um so wichtiger.

In diesem Zusammenhang dankt der Marktgemeinderat auch seinem ehemaligen Mitglied, Herrn Ecko Eichler, auf dessen Grundstück sich heute Levis Grab befindet, und der es bewahrt und für das Gedenken an Levi uneigennützig gesorgt hat.

Nachdem sich in der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.07.18, dem der Antragsteller nicht angehört, leider abzeichnete (siehe Link zur Berichterstattung des „Garmisch-Partenkirchner Tagblatt“, daß die Benennung des Partenkirchner Kurpark nach Hermann Levi möglicherweise keine Mehrheit findet, wird als Alternative beantragt, den Festsaal Werdenfels unseres Kongreßhauses in Hermann-Levi-Saal umzubenennen.

Eine andere Alternative wäre, den nahezu einen halben Kilometer langen Fußweg entlang der südwestlichen und südöstlichen Grenze von Levis ehemaligem Grundstück am Riedberg in einen besonders gepflegten Zustand zu bringen und den Weg dann nach Hermann Levi zu benennen. Entlang des Weges können Tafeln aufgestellt werden, die an Levi und an sein Werk erinnern.

<https://www.merkur.de/lokales/garmisch-partenkirchen/garmisch-partenkirchen-ort28711/gezerre-um-gedenken-an-garmisch-partenkirchens-ehrenbuerger-hermann-levi-geht-weiter-10071193.html>

Hierfür sprechen drei Gründe:

- Erinnerungskultur verlangt würdige, angemessene Gedenkstätten: Wenn 1925 der Gemeinderat von Partenkirchen eine Straße seinem Ehrenbürger Hermann Levi gewidmet hat, dann kann heute der Marktgemeinderat demgegenüber nicht zurückfallen.*
 - Gleichzeitig müssen wir uns an den Maßstäben orientieren, die Bayreuth, Gießen oder Karlsruhe für Hermann Levi und seine Kunst gesetzt haben.*
-

- *Es liegt daher nahe, auch den Festsaal Werdenfels des Kongreß- und Bürgerhauses für die Würdigung Levis in Betracht zu ziehen und diesen anstatt des Partenkirchner Kurparks nach Levi zu benennen. Dies macht auch deshalb Sinn, weil der Konzertsaal Richard Strauss Teil des Kongreßhauses ist, und das Kongreßhaus selbst am Richard-Strauss-Platz bzw. am Michael-Ende-Kurpark liegt. Somit würde dem Gedenken an die drei großen Kulturschaffenden Garmisch-Partenkirchens an nachbarschaftlicher Stelle würdevoll Rechnung getragen.*

II. Beschluss:

Am 12. Juli 1898, ehrte der Marktgemeinderat von Partenkirchen Hermann Levi mit der Ehrenbürgerwürde. Der heutige Marktgemeinderat von Garmisch-Partenkirchen.

Die Nazis haben das Gedenken an Levi entehrt.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen wird durch die Benennung des Weges am Riedberg, oder durch die Benennung des Saals Werdenfels oder des Kurparks Partenkirchen nach Levi dieses Gedenken im Rahmen der Erinnerungskultur wiederherstellen.

III. Kosten:

Für Material und künstlerische Konzeption und Vorbereitung - ggf. durch die Schnitzschule - sind ca. € 5.000,-- zu veranschlagen.

Martin Schröter, MdG

26.06.18/02.08.18/04.09.19

Stellungnahme der Verwaltung:

Klarstellend ist zum Thema grundsätzlich anzuführen, dass Hermann Levi nicht Ehrenbürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen, sondern Ehrenbürger des ehemaligen Marktes Partenkirchen war. Mit seinem Versterben ist die Ehrenbürgerwürde, als ihm höchstpersönlich verliehenes Recht, im Jahre 1900 erloschen. Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat nach der Zusammenlegung der vormals eigenständigen Kommunen zum 01.01.1935 und auch nach dem 2. Weltkrieg und den frevelhaften Taten der Nationalsozialisten und der formellen Aberkennung der Ehrenbürgerwürde bisher keine weitere posthume Ehrung für den Verstorbenen ausgesprochen.

Der Verwaltung ist die grundsätzliche Bedeutung der Persönlichkeit Hermann Levis für Garmisch-Partenkirchen seit jeher bewusst. Es wird deshalb ausdrücklich befürwortet, dass das Lebenswerk und Wirken des großen und berühmten jüdischen Orchesterdirigenten und Komponisten sowie seine Verdienste insbesondere für Partenkirchen auch 119 Jahre nach seinem Tod angemessen gewürdigt werden.

Zuletzt fand eine seitens der Hauptverwaltung in Zusammenarbeit mit dem RSI organisierte Erinnerungsveranstaltung mit Festvortrag im Richard-Strauss-Institut anlässlich seines 100. Todestages im Jahr 2000 statt.

Weiter gab es in der Vergangenheit bereits mehrfach Überlegungen Straßen und Plätze zu seinen Ehren nach ihm wieder zu benennen bzw. die Grabstätte, die sich bisher auf Privatgrund befand, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.07.2018 mit dem Thema und dem Antrag von GRM Martin Schröter vom 26.06.2018 vorberatend befasst. Mehrheitlich wurde in dieser Sitzung dem Marktgemeinderat vorgeschlagen nach einer möglichen Umbettung des Leichnams (die sich bekanntlich zerschlagen hat) im Umfeld der Grabstätte eine Gedenktafel zu errichten, sowie zu prüfen, ob der zur Zeit namenlose Weg zwischen der Karwendelstraße und dem Riedweg umbenannt oder ggf. auch neue Straßen oder Plätze nach Hermann Levi benannt werden können. Eine Umbenennung des Kurparks Partenkirchen in einen Hermann-Levi-Kurpark wurde dagegen skeptisch gesehen und mit 6 gegen 4 Stimmen mehrheitlich in dieser Sitzung nicht befürwortet.

GRM Martin Schröter schlägt in seinem erneuten Antrag vom 06.09.2019 nun vor, den Weg am Riedberg, den Festsaal Werdenfels oder den Kurpark Partenkirchen nach Hermann Levi zu benennen und damit dem ehemaligen Ehrenbürger des Marktes Partenkirchen eine posthume Ehrung zu verleihen.

Den aktuellen Vorschlägen, die GRM Martin Schröter vorbringt, steht die Verwaltung grundsätzlich positiv gegenüber.

Sowohl eine Umbenennung des ca. einen halben Kilometer langen Fußwegs entlang der südwestlichen und südöstlichen Grenze von Levis ehemaligem Grundstück am Riedberg als auch die Umbenennung des Kurparks in Partenkirchen oder die Umbenennung eines Veranstaltungssaales (Festsaal Werdenfels) im Kongresszentrum nach Hermann Levi könnte ein würdiges Gedenken an den Verstorbenen im Rahmen der Erinnerungskultur darstellen.

Die Umbenennung eines Veranstaltungssaales im Kongresszentrum ist jedoch nur im Einvernehmen mit der GaPa Tourismus GmbH als Mieter der Liegenschaft möglich. Eine Stellungnahme wurde von der GmbH angefordert, steht hierzu jedoch noch aus.

Zudem wird in Zusammenhang mit einer ganzheitlichen Würdigung und Betrachtung seitens der Verwaltung vorgeschlagen im Jahr 2020 (120 Jahre nach dem Versterben von Hermann Levi) ein „Hermann Levi-Gedenkjahr“ mit verschiedenen Veranstaltungen durchzuführen.

Dem Kulturbeirat werden in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Themenschwerpunkte zum „Hermann-Levi-Gedenkjahr 2020“ vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.

Vorschlag der Verwaltung – Konzeptidee Durchführung „Hermann-Levi-Gedenkjahr“:

Kurzkonzept „Hermann-Levi-Gedenkjahr 2020“

Das Wichtigste in Kürze

Der Markt Garmisch-Partenkirchen ehrt 2020 im Rahmen eines kulturellen Jahresprogramms den verstorbenen Ehrenbürger Partenkirchens. Bereits 2019

fanden vom 8.-10. November die Hermann-Levi-Tage in Garmisch-Partenkirchen statt. 2020 sind neben der Sanierung des Grabmals über das Jahr verteilt Einzelaktionen sowie nachhaltige Projekte zum Thema geplant. Ein Höhepunkt könnte dabei ein Gastkonzert von Kirill Petrenko, Generalmusikdirektor der Bayerischen Staatsoper sein, der sich hierfür angeboten hat.

Die geplanten Veranstaltungen sollen aufklären, bilden, vernetzen und die Erinnerung(skultur) lebendig machen.

Ausgangslage:

Aufgrund der anstehenden Sanierung des Grabmals von Hermann Levi auf dem inzwischen markteigenen Grundstück an der Leitenfeldstr. Nr. 6 und der damit zusammenhängenden medialen Berichterstattung ist für den Markt Garmisch-Partenkirchen nun der richtige Zeitpunkt, um im Ort eine würdige, gehaltvolle und nachhaltige Erinnerungskultur an Hermann Levi zu etablieren.

2019 standen das „ZAMMA - Kulturfestival Oberbayern“ und das Michael-Ende-Jubiläum (90. Geburtstag) im Mittelpunkt. Um Hermann Levi einen angemessenen Platz einzuräumen, sind daher im Jahr 2020 verschiedene Veranstaltungen geplant. Eine mögliche Umbenennung des Kurparks Partenkirchen mit Installation einer Gedenktafel bzw. die Umbenennung eines Veranstaltungssaals im Kongresszentrum oder die Benennung eines Weges könnte daneben Teil eines Gesamtkonzepts sein.

Ausführungen:

Innerhalb des „Hermann-Levi-Gedenkjahres 2020“ arbeiten Verwaltung (Fachkraft für Kultur und Dr. Sedivý, Leiter Richard-Strauss-Institut) und Kulturschaffende des Ortes zusammen und vernetzen sich darüber hinaus mit anderen Partnern. Der kulturelle Jahresschwerpunkt 2020 „Hermann Levi“ soll nicht nur dem Andenken an den berühmten Dirigenten und Komponisten dienen, sondern auch den kulturellen Austausch mit Kulturschaffenden anderer Gemeinden oder Städte verstärken. Benötigte Fördergelder können über verschiedene Programme beantragt bzw. aus eigenen Mitteln (Sonderförderung) bestritten werden. Es könnten auch nachhaltige Projekte entstehen, die auch von kulturtouristischer Bedeutung sind und somit die kulturelle Strahlkraft des Ortes wachsen lassen.

Beispielsweise können die erfolgreich und mit positiver Resonanz über die Bühne gegangenen „Hermann-Levi-Tage 2019“, die in Kooperation mit den „Klassiktage Ammergauer Alpen“ veranstaltet wurden, weiter ausgebaut werden. Eine erneute Zusammenarbeit bietet sich aufgrund der guten Erfahrungen wieder an.

Zudem ist ebenfalls eine erneute Kooperation mit Frau Angelika Weber (Historikerin, Filmemacherin) denkbar. Sie verfügt über Filmmaterial zu Hermann Levi, das mit aktuellen Interviews ergänzt werden kann und daneben auch über Ausstellungsmaterial als auch ein großes Netzwerk (beispielsweise zu Musikwissenschaftlern und Hermann Levi-Experten). Frau Weber könnte als externe Partnerin für die Realisierung einzelner Projekte eines Hermann-Levi-Gedenkjahrs beauftragt werden.

Darüber hinaus könnte eine das Gedenkjahr begleitende Publikation zur Hermann Levi erstellt werden und bereits vorhandene Artikel / Vorträge (z. B. Aufsatz von Alois Schwarzmüller / Vortrag von Prof. Hinrichsen) verwendet bzw. neue Aufsätze renommierter Wissenschaftler in Auftrag gegeben werden.

Auch ein Konzert mit dem Bayerischen Staatsorchester ist denkbar. Hier liegt dem Markt ein schriftliches Angebot von Herrn Kirill Petrenko vor, im Rahmen eines Gedenkkonzertes im Zeitraum von Mai bis Juli 2020 oder auch nachfolgend im Frühjahr 2021 mitzuwirken. Eine Konkretisierung bezüglich der Terminabsprache sollte angesichts des straffen Terminkalenders des bekannten Dirigenten und des Orchesters zeitnah erfolgen. Ein idealer Anlass für ein Konzert wäre z.B. die Grundsteinlegung für die geplante neue Gedenkstätte.

Bezüglich der Vernetzung der verschiedenen Akteure im Ort kann auf die Ausarbeitungen und Ideen des Werdenfels-Gymnasiums hingewiesen werden. Es liegen – so berichtet die zuständige Lehrkraft Frau Riesenhuber - spannende Ergebnisse aus Projektgruppen der Geschichtsklassen aus dem Jahr 2018/19 vor. Ziel könnte es sein, diese in Form von Outdoor-Bannern im Kurpark Partenkirchen zu installieren und zu Diskussionsformaten mit den Schülerinnen und Schülern einzuladen.

Zusätzlich könnten kulturtouristische Angebote wie ein Spaziergang „Auf den Spuren Levis“ in Zusammenarbeit mit Garmisch-Partenkirchen Tourismus entwickelt werden.

Auch könnte eine mögliche Um- oder Neubenennung des Kurparks Partenkirchen, oder eines Veranstaltungssaales bzw. eines Weges in diesem Zusammenhang mit umgesetzt werden.

Projekte und mögliche Umsetzungen

Erste Ideen im Überblick

Projekt

Umsetzung/Veranstalter

Hermann-Levi-Tage 2020

Markt Garmisch-Partenkirchen (Richard-Strauss-Institut),
Klassiktage Ammergauer Alpen (Herr Gilgenreiner)

Publikation mit Fachbeiträgen

- Jahresprogramm
- Leben & Wirken in Garmisch-Partenkirchen
- Auf den Spuren Levis (Spaziergang durch Garmisch-Partenkirchen/ Grafik)
etc.

Markt Garmisch-Partenkirchen mit Kulturredakteuren, Wissenschaftlern, Leiter RSI ggf. Prof. Dr. Hinrichsen, Alois Schwarzmüller)
ortsansässige Grafiker

ggf. Umbenennung des Kurparks oder eines Veranstaltungssaal bzw.

Markt Garmisch-Partenkirchen,
ortsansässige Grafiker /

<u>Weg/Straße,</u> Aufstellen einer Gedenktafel	Künstler)
<u>Gedenkkonzert</u> anlässlich des 120. Todestages	Markt Garmisch- Partenkirchen (Richard-Strauss-Institut)
<u>Sonderkonzert</u> des Bayerischen Staatsorchesters oder anderes höherwertiges Orchester, Leitung Kirill Petrenko (z.B. auch in Verbindung mit der Grundsteinlegung der zu schaffenden Gedenkstätte)	Markt Garmisch- Partenkirchen (Richard-Strauss-Institut) (Bayerisches Staatsorchester)
<u>Lass uns reden - Levi spricht.</u> Jugendprojekt mit Installationen im Kurpark Partenkirchen	Werdenfels Gymnasium, Richard-Strauss-Institut
<u>Ausgestaltung Wanderweg</u> mit Stelen an der Karwendelstraße sowie Schaffung eines touristisches Angebots „Auf den Spuren Levis“ – geführte Tour	Markt Garmisch- Partenkirchen, GaPa Tourismus GmbH

Umsetzung:

- Interessierte Akteure des Ortes (Vereine, Schulen, Stiftungen etc.)
- Markt Garmisch-Partenkirchen
 - Hauptverwaltung
 - Richard-Strauss-Institut
 - Marktarchiv
- Garmisch-Partenkirchen Tourismus GmbH
- Projektpartner aus Wissenschaft und Praxis
- Kultureinrichtungen, Musiker aus anderen Orten

Finanzierung

- über Haushaltsstelle 0.3400.7181
- ggf. weitere Drittmittelakquise / Förderanträge
- grobe Schätzung erforderliches Budget: 40.000 Euro

Dokumentation / Evaluation

- Markt Garmisch-Partenkirchen
-

Beschlussvorschlag:

1. Das Grab von Hermann Levi wird in einen würdigen Zustand versetzt. Zudem wird eine Hermann-Levi-Gedenkstätte auf dem Grund im ehemaligen Park der Villa am Riedberg im Ortsteil Partenkirchen errichtet. Dafür wird ein Vermessungsantrag gestellt und in einer der nächsten Sitzungen des Gestaltungsbeirats ein Entwurf für einen Pavillon, der über der Grabstätte errichtet werden soll, präsentiert. Die Gedenkstätte ist mit einer Gedenktafel am Rande des Grundstücks sichtbar zu dokumentieren. Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Realisierung und Eröffnung der Gedenkstätte im Jahr 2020.
Hinsichtlich der Errichtung der Gedenkstätte sind die weitergehenden hierfür erforderlichen Beschlüsse im zuständigen Bauausschuss zu fassen und entsprechende Mittel im Haushaltsverfahren 2020 vorzusehen.
2. 2020 findet auf Grundlage des vorgelegten Konzeptes der Hauptverwaltung ein „Hermann-Levi-Gedenkjahr“ statt. Hierzu sind verschiedene kulturelle Aktionen geplant, welche vom Markt Garmisch-Partenkirchen im Rahmen der im Haushaltsverfahren zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden. Die Vorbereitungen dazu finden im Jahr 2019 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel statt. Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Planung eines Hermann Levi Gedenkjahres 2020.
3. Der Kurpark Partenkirchen wird in einen „Hermann-Levi-Park“ umbenannt. Dies ist mit einer Gedenktafel sichtbar zu dokumentieren.

Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Martin Schröter auf Vertagung des Beschlussvorschlags Nr. 3

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	15
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	30

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Antrag abgelehnt ist.

Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Elisabeth Koch auf getrennte Abstimmung der einzelnen Beschlussvorschläge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	30

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Antrag angenommen ist.

1. Das Grab von Hermann Levi wird in einen würdigen Zustand versetzt. Zudem wird eine Hermann-Levi-Gedenkstätte auf dem Grund im ehemaligen Park der Villa am Riedberg im Ortsteil Partenkirchen errichtet. Dafür wird ein Vermessungsantrag gestellt und in einer der nächsten Sitzungen des Gestaltungsbeirats ein Entwurf für einen Pavillon, der über der Grabstätte errichtet werden soll, präsentiert. Die Gedenkstätte ist mit einer Gedenktafel am Rande des Grundstücks sichtbar zu dokumentieren. Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Realisierung und Eröffnung der Gedenkstätte im Jahr 2020.

Hinsichtlich der Errichtung der Gedenkstätte sind die weitergehenden hierfür erforderlichen Beschlüsse im zuständigen Bauausschuss zu fassen und entsprechende Mittel im Haushaltsverfahren 2020 vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	30

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

2. 2020 findet auf Grundlage des vorgelegten Konzeptes der Hauptverwaltung ein „Hermann-Levi-Gedenkjahr“ statt. Hierzu sind verschiedene kulturelle Aktionen geplant, welche vom Markt Garmisch-Partenkirchen im Rahmen der im Haushaltsverfahren zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden. Die Vorbereitungen dazu finden im Jahr 2019 im Rahmen
-

verfügbarer Haushaltsmittel statt. Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Planung eines Hermann Levi Gedenkjahres 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	30

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

3. Der Kurpark Partenkirchen wird in einen „Hermann-Levi-Park“ umbenannt. Dies ist mit einer Gedenktafel sichtbar zu dokumentieren.

Auf Antrag der 1. Bürgermeisterin wird in der Niederschrift eine namentliche Abstimmung vermerkt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	19
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	30

Mit Ja haben gestimmt:

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer
2. Bürgermeister Wolfgang Bauer
- GRM Peppi Braun
- GRM Dr. Stephan Thiel
- GRM Alexandra Roos-Teitscheid
- GRM Robert Allmann
- GRM Jacqueline Steinberg
- GRM Ursula Höger
- GRM Mechthilde Morhart
- GRM Markus Baur
- GRM Florian Hillebrandt

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag abgelehnt ist.

GRM Walter Echter stellt daraufhin einen weiteren Antrag zur Behandlung:

4. Im Umfeld der Gedenkstätte zur Hermann Levi ist ein Gedenk- und Lebensweg (auf dem bestehenden Weg) würdig auszugestalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	8
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	30

- 1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

TOP 08 Antrag der CSU-Fraktion auf Erstellung eines Klimamasterplans - beschließend

Beschluss:

Dieser TOP wurde in der Sitzung für die CSU Fraktion durch GRM Koch zurückgezogen.

TOP 09 Durchführung der Richard-Strauss-Festivals 2020ff; Antrag der CSU-Fraktion vom 4. September 2019 auf Übertragung kommerzieller Kulturaufgaben an die GaPa Tourismus GmbH; Gutachterliche Beauftragung zur Machbarkeit; Aktueller Sachstandsbericht zu Prüfungsinhalten und Methodik; Antrag GRM Allmann u.a. vom 21. November 2019; Antrag GRM Schröter vom 23. November 2019; Bestätigung der Beschlusslage des Marktgemeinderates vom 7. November 2018 - Zur Information

Sachvortrag:**A. Ausgangssituation**

1. In seiner Sitzung am 7. November 2018 hat der Marktgemeinderat folgendes beschlossen:

„Die jährlichen Leistungen des Marktes für die Durchführung des Richard-Strauss-Festivals werden in den Jahren 2019 und 2020 nicht auf 280.000 € reduziert, sondern betragen weiterhin jährlich 330.000 €.“

2. Im Zuge der laufenden Haushaltsberatungen 2020 hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2019 die Beratung über die Haushaltsmittel von einer erneuten Beratung im Marktgemeinderat abhängig gemacht.
3. Weiter ist miteinzubeziehen, dass die GaPa Tourismus GmbH in Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben im Kontext des weiteren Aufbaus als Destinationsmanagementorganisation bei der Durchführung und Ausgestaltung eines Richard-Strauss-Festivals eine federführende Rolle aufgrund des hierdurch entstehenden touristischen (Mehr-)Werts spielen soll.
4. Zu den vorgenannten Punkten liegen mehrere Anträge von Gemeinderatsmitgliedern vor (chronologische Darstellung):

a) Antrag CSU-Fraktion vom 04. September 2019 (zu Pkt. 3)

Der Antrag sieht die Übertragung kommerzieller Kulturaufgaben an die GaPa Tourismus GmbH vor.

b) Antrag GRM Allmann, Braun, Hilleprandt, Roos-Teitscheid, Thiel und Zolk vom 21. November 2019 (zu Pkt. 2)

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die Defizite des RSF in den Jahren 2018 und 2019 eine „transparente und realistische Planung und Kalkulation“ erfordern. Sie erbitten:

- Eine persönliche Stellungnahme des künstlerischen Leiters, Alexander Liebreich, zum RSF2020. Diese Stellungnahme wird im Zuge der Sitzung am 19. Dezember 2019 erfolgen.
- Eine Stellungnahme des Kulturbeirates. Um eine Stellungnahme des Kulturbeirates, der am 17. Dezember 2019 tagen wird, wird angesucht. Die Stellungnahme des Kulturbeirates wird im Rahmen der Sitzung am 19. Dezember 2019 vorgelegt.
- Einen Sachbericht des Geschäftsführers der GaPa Tourismus GmbH, Michael Gerber. Dieser erfolgt im Rahmen der Sitzung am 11. Dezember.

c) Antrag GRM Schröter vom 25. November 2019 (zu Pkt. 2)

Der Antragsteller fordert, dass im Rahmen eines RSF2020, das wirtschaftlich darstellbar gemacht werde und sämtliche Zahlen und Planungen auf den Prüfstand gestellt werden, erwartet eine Offenlegung aller erwarteten Einnahmen, Zuschüsse und Verpflichtungen und bittet um Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Durchführung und Abwicklung des Festivals 2020. Hierzu wird auf den weiteren Sachvortrag, die Anlagen und die weiteren Ausführungen im Rahmen der Sitzung verwiesen.

d) Antrag GRM Elschenbroich vom 27. November 2019 (zu Pkt. 2)

Der Antrag sieht die vollständige Streichung des RSF und die ersatzweise Einrichtung eines dezentralen Jahreskulturprogramms vor, ferner die

Schaffung eines Kulturamtes. Hierzu wird auf den weiteren Sachvortrag verwiesen.

5. Von Seiten des Richard-Strauss-Instituts als für das Festival 2020 verantwortliche Dienststelle wurden die Haushaltsansätze 2020 in Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der fortzuschreibenden Planung des RSF2020 einer erneuten Prüfung unterzogen.

Unter Einbeziehung der Grundsätze zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind in die Prüfung verschiedene Handlungsoptionen mit betrachtet worden. Hierbei sind sowohl Optimierungs- als auch Risiko- und Plausibilitätsüberlegungen mit eingeflossen. Gleichfalls waren die Auswirkungen auf Organisation und Durchführung für die Festivals ab Jahre 2021ff ebenso zu überprüfen wie die Einbindung risikominimierender Umstände auf Basis valider Zahlen für das RSF 2020.

6. Die GaPa Tourismus GmbH hat in Abstimmung mit der Verwaltung im November 2019 eine Begutachtung des Kulturbereichs des Marktes Garmisch-Partenkirchen mit dem Ziel beauftragt, zu prüfen, ob insbesondere unter touristischen Aspekten die Ausgliederung des Kulturbereiches oder von Teilen des Kulturbereichs aus der allgemeinen Verwaltungsstruktur vorteilhaft ist. Tätigkeitsschwerpunkte des Kulturbereiches sind:

- die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen in Garmisch-Partenkirchen, wie beispielsweise das jährlich stattfindende Richard-Strauss-Festival (RSF)
- die Organisation und der Betrieb des Kompetenzzentrums im Bereich der Strauss-Pflege und Forschung (RSI) unter Wissenschafts- und Forschungsaspekten
- die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen vom RSF in einem separierten Konzertbetrieb (GaPA Klassik), insbesondere bestehend als Sinfoniekonzerten und Kammermusikkonzerten
- die allgemeine Kulturarbeit und Kulturförderung in Garmisch-Partenkirchen insbesondere der Akteure des Kulturlebens und der Kulturschaffenden auf Basis der „vorläufigen Richtlinien zur Unterstützung der Kulturarbeit“ sowie den „Grundsätzen zur Kulturförderung“ einschließlich der Koordination von Kulturprojekten und –veranstaltungen (ZAMMA).

Zu weiteren Prüfinhalten und der von dem Beraterkonsortium verwandten Methodik wird auf den weiteren Sachvortrag und die Erläuterungen im Rahmen der Sitzung verwiesen.

Vorweggreifend ist aus Sicht der Verwaltung festzuhalten, dass bei einer Beschlussfassung auf Grundlage der gutachterlichen Empfehlung am 22. Januar 2020 (Versendung der Unterlagen ab 10. Januar 2020 geplant), eine Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse und Empfehlungen bereits für das Richard-Strauss-Festivaljahr 2020 nicht realistisch erwartet werden kann.

Sofern sich daher der Marktgemeinderat entschließt, die Festivals ab 2021 unter neuer organisatorischer Trägerschaft sowie betriebswirtschaftlichen Vorzeichen durchführen lassen zu wollen, so wäre zunächst aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ein Bekenntnis zur Durchführung des Festivals 2020 auszusprechen. Hierzu wird ergänzend auf den weiteren Sachvortrag verwiesen.

Eine weitere Aufgliederung der in der Anlage beigefügten Darstellung des mit Stand der Versendung der Vorlage geplanten Gesamtbudgets RSF 2020 wird in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 19.12.2019 erfolgen.

B. Szenarien für das Richard-Strauss-Festival (RSF) 2020:

Aus Sicht der Verwaltung gibt es im Wesentlichen drei strukturelle Szenarien für das Richard-Strauss-Festival (RSF) 2020 über deren Annahme oder Ablehnung der Marktgemeinderat zu beschließen hat:

Handlungsoption 1: Entfall/Absage des RSF 2020

Beschreibung:

Eine Absage des RSF 2020 ist prinzipiell möglich.

Folgen | Abwägung:

Es wurden bislang keine langfristigen Verträge mit Künstlern oder Unternehmenspartnern eingegangen. Zahlungsverpflichtungen bestehen jedoch im Personalbereich, weshalb eine Absage des RSF im Dezember 2019 den Verlust einer niedrigen fünfstelligen Summe (ca. 20 TEUR – 25 TEUR) ausmachen würde.

Die Auswirkungen in anderen Bereichen sind jedoch nicht außer Betracht zu lassen:

- Starke und nachhaltige negative lokale, nationale und internationale mediale Resonanz sowie eine folgenschwere und unkontrollierbare überregionale Schädigung des Images von Garmisch-Partenkirchen, der Person des künstlerischen Leiters Alexander Liebreich sowie aller Akteure der kommunalen Politik.
- In diesem Zusammenhang ist die Fortführung des Engagements als künstlerischer Leiter von Alexander Liebreich zumindest fraglich. Dies wäre in der gegenwärtigen Übergangszeit ein desaströser Folgeschaden für das Festival und den Ort schlechthin.
- Ein Fortbestand des RSF nach einem abgesagten RSF 2020 wäre infolgedessen überhaupt stark in Zweifel zu ziehen. Die Annahme, ein RSF2020 könne ohne Auswirkungen auf ein RSF 2021 abgesagt werden, hält einer belastbaren Prüfung nicht stand. In diesem Zusammenhang sei auf die wesentliche Zuschusssituation beim Freistaat Bayern verwiesen, von der die Organisation und Durchführung des Festivals maßgeblich abhängt.

Bewertung von Handlungsoption 1 aus Sicht der Verwaltung:

Es bestehen hohe bis sehr hohe Risiken. Die Handlungsoption (Lösung) liefert nur einen äußerst geringen Zielbeitrag für die Aufgabenstellung der Positionierung von Garmisch-Partenkirchen als attraktivem und lebendigem Kulturort.

Vorschlag der Verwaltung:

Das Handlungsszenario 1 wird nicht verfolgt.

Handlungsoption 2: Durchführung des RSF 2020 (Status-Quo-Beibehaltung)

Beschreibung:

Das RSF 2020 findet wie geplant statt. Das RSI wird mit der Organisation und Durchführung des RSF beauftragt. Es werden darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen ergriffen. Zudem wird der Entfall von einzelnen Konzerten oder deren Durchführung an den bislang vorgesehenen Veranstaltungsorten (z. B. Ettal) in Betracht gezogen.

Folgen | Abwägung:

Das RSI in der gegenwärtigen Zusammensetzung hat im Jahr 2019 gezeigt, dass es grundsätzlich imstande ist, ein Festival organisatorisch auch unter äußerst schwierigen Umständen durchzuführen. Einvernehmen und Zusammenarbeit zwischen dem RSI-Team, Alexander Liebreich und den neu hinzugekommenen Mitarbeiterinnen im Festival sind äußerst eng. Eine gemeinsame Festivalplanung für das Jahr 2020 liegt vor.

Äußerst starke Beeinträchtigungen erföhre sodann aber der eigentliche, wissenschaftliche Institutsbetrieb des RSI, wenn dessen Mitarbeiter/-innen zusätzlich auch das RSF ausrichten müssen:

Das Institut - eigentlich Museum, Archiv, Bibliothek, Forschungsinstitut, Dialog- wie Kompetenzzentrum und Organisationseinheit für die Saisonkonzerte (Sinfonie- und Kammermusikonzerte) - war 2019 Veranstaltungsbüro für das Festival.

Das dauerhafte Fehlen einer strukturellen Lösung für das Festival ginge also erneut und fortgesetzt zu Lasten der Effizienz von Arbeitsprozessen in RSF und RSI sowie von Abgrenzungsmöglichkeit von Entscheidungskompetenzen.

Die Erfahrungen des Jahres 2019 zeigen indes, dass die Fortsetzung einer Beheimatung des RSF als integraler Bestandteil des Kerngeschäfts des Richard-Strauss-Instituts unter den gleichen Bedingungen wie bisher nicht uneingeschränkt zielführend wäre.

Die Bereitschaft des RSI und seiner Mitarbeiter/-innen zum fortgesetzten Engagement für das RSF in einem vertretbaren Ausmaß besteht indessen fort. Zudem ist deren Expertise ein essentieller Baustein für Gelingen und Rentabilität des Festivals, da es nur mit der Infrastruktur des Hauses sowie der Fachkompetenz und Zuarbeit des mehrköpfigen Teams in Vergangenheit durchführbar war.

Eine Fortführung des Status quo - eine Zustimmung des Marktgemeinderates vorausgesetzt - würde überhaupt nur Sinn machen, sofern ein konkreter Maßnahmenkatalog umgesetzt würde. Dieser müsste die Schaffung vordefinierter Arbeitsprozesse, den Abschluss von Leistungsverträgen sowie die Festlegung von Entscheidungskompetenzen und Fristen vorsehen. Ferner wäre ein Qualitäts- und Risikomanagement mit umfassenden Durchsetzungsrechten einzuführen. Die Erarbeitung eines derartigen umfassenden und umgreifenden Maßnahmenkataloges sowie die Erarbeitung einer entsprechenden Kultur-Compliance für die Organisation und Durchführung des RSF 2020 sind kurzfristig nicht realistisch. Zudem ließe sich im Rahmen der Handlungsoption nur eingeschränkt eine gleichermaßen wertschöpfende und werterhaltende Lösungsperspektive für die Zukunft verwirklichen.

Der Entfall einzelner Konzerte oder deren Durchführung an bislang vorgesehenen Veranstaltungsorten würde zu einer signifikanten Verschlechterung der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des RSF 2020 führen, da zu erwarten stünde, dass zum Stand der Vorlage bereits in Aussicht gestellte oder ganz konkrete Zusagen von Spendern, Sponsoren und Fördermittelgebern zurückgezogen würden.

Bewertung von Handlungsoption 2 aus Sicht der Verwaltung:

Die bei Umsetzung dieser Handlungsoption entstehenden Risiken sind zwar sehr wahrscheinlich beherrschbar bzw. können gut prognostiziert werden. Es besteht jedoch ein umfangreicher weiterer Prüfungsbedarf vor Einleitung von Umsetzungsmaßnahmen. Die Lösung liefert daher nur einen eingeschränkten (= überschaubaren Zielbeitrag), die in bzw. für Folgejahre zu einer letztlich erhöhten Kosten- oder sonstige Ressourceninanspruchnahme führen kann.

Vorschlag der Verwaltung:

Das Handlungsszenario 2 wird nur weiter verfolgt, wenn zugleich weitere Unterstützungsmaßnahmen für eine erfolgreiche Umsetzung der Handlungsoption ergriffen werden können, die äußerst kurzfristig eine positive Auswirkung entfalten und erwarten lassen.

Handlungsoption 3: Durchführung des RSF 2020 (Status-Quo-Beibehaltung)**Beschreibung:**

Das RSF 2020 findet wie geplant, jedoch unter modifizierten Bedingungen statt. Rechnungswesen, Controlling, Teile der Sponsoring- Akquisition werden unterstützend im Wege eines inhaltlich beschränkten und zeitlich begrenzten Geschäftsbesorgungsvertrages an GaPa Tourismus GmbH als marktgemeindliches Tochterunternehmen ausgegliedert.

Folgen | Abwägung:

Erfreulicherweise zeigte sich im Zuge von Gesprächen mit der GaPa Tourismus GmbH die grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung des Festivals im Rahmen eines interimistischen Geschäftsbesorgungsvertrags für 2020.

Die GaPa Tourismus GmbH, die die gutachterliche Prüfung gemeinsam mit dem Markt Garmisch-Partenkirchen in Auftrag gegeben hat, ist ebenfalls der Ansicht, dass die geplante zukünftige Organisationseinheit in Sachen Kultur erst für das Festival 2021 wirksam werden kann. Insoweit besteht dort ebenfalls Einverständnis, dass in Hinblick auf die wirtschaftlich-finanzielle Entwicklung ein Interesse daran besteht, durch ein starkes Budget-Controlling die Durchführung für das Festival 2020 sicherzustellen.

Die Geschäftsführung GaPa Tourismus GmbH hat sich - vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Gesellschaft - grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen eines

- zeitlich befristeten,
 - inhaltlich beschränkten und
-

- liquiditäts- und personalressourcenschonenden Geschäftsbesorgungsvertrages

dieser Aufgabe anzunehmen.

Die interimistische Geschäftsbesorgung müsste die GaPa Tourismus GmbH zugleich in die Lage versetzen, frühzeitig auf Entscheidungen einzuwirken, die zu ökonomischen Risiken führen und dementsprechend auch eine festzulegende Kompetenz zur Empfehlung bzw. Sendung von „Stopp-Signalen“ oder Exit-Szenarien umfassen.

Es gilt also insgesamt das Zusammenspiel aller Akteure vertraglich zu regeln bzw. Rollen transparent zu definieren.

Der Zeitraum der Geschäftsbesorgung könnte ab der Grundsatzentscheidung zur weiteren Vorgehensweise im Bereich Kultur bis längstens 2 Monate nach Abrechnungsschluss der Festivalaktivitäten 2020 reichen.

Die Geschäftsführung erhalte weitreichende Durchgriffsrechte zur Einhaltung budgetärer Vorgaben und zum Ergreifen notwendiger Maßnahmen, die der Abwendung von Budgetdefiziten dienen. Darüber hinaus ist diese bei der Schaffung eines Risikomanagements behilflich und fungiert als Berater für die Etablierung optimierter Arbeitsprozesse. Der Kompetenzbereich erstreckt sich ausschließlich auf kaufmännische Aspekte der Festivalarbeit, es erfolgt keine Einflussnahme auf künstlerisch-programmatische Inhalte. Vorrangiges Ziel ist eine enge Zusammenarbeit mit dem künstlerischen Leiter Alexander Liebreich, dem RSI und dem Festivalteam.

Bewertung von Handlungsoption 3 aus Sicht der Verwaltung:

Die Lösung ermöglicht einen hohen Zielbeitrag für eine Realisierung des RSF 2020 unter gut kalkulierbaren Risiken und unter Berücksichtigung einer Ressourceninanspruchnahme.

Festzuhalten ist, dass dieser Vorschlag sowohl von Seiten des RSI, als auch der Künstlerischen Leitung des RSF ausdrücklich begrüßt und als optimale Lösung in der gegenwärtigen Situation angesehen wird.

Vorschlag der Verwaltung:

Das RSF 2020 findet unter veränderten, d.h. modifizierten Rahmenbedingungen statt.

Die GaPa Tourismus GmbH wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages als Controller hinzugezogen. Im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit GaPa Tourismus GmbH würde diese Partnerin des RSF 2020, das unter dieser Voraussetzung stattfindet bzw. stattfinden kann.

C. Budgetentwurf RSF 2020, (Stand: 06.12.2019)

Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Budgetentwurf für das RSF 2020 basiert auf der Annahme, dass die GaPa Tourismus GmbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages in das Festival maßgeblich als Dienstleister mit der Aufgabe eines Budgetcontrollings und der Unterstützung weiterer Teilaufgaben aus den Bereichen Abrechnung und Unterstützung bei der Sponsorenakquisition eingebunden wird.

Der in der Anlage dieser Vorlage beigefügte Budgetentwurf sieht vor bzw. berücksichtigt:

1. Für das RSF 2020 sind im Rahmen von 21 Einzelveranstaltungen u.a. zwei Open-Air-Konzerte in Ettal (am Eröffnungswochenende), ein Konzert mit Dinner auf der Zugspitze, drei Musikwanderungen, ein Gesangs-Meisterkurs, Kammerkonzerte in Schloss Elmau und in Garmisch-Partenkirchen sowie zwei Opernaufführungen vorgesehen.

Für letzte allein wurde eine einmalige Bundesförderung aus dem Programm „BTHVN 2020“ zugesichert (eine offizielle Förderzusage in Höhe von 50 Prozent der Projektkosten und maximal 182 TEUR liegt bereits vor), von welcher ein Betrag von 160 TEUR geltend gemacht werden kann.

Vor allem aus diesem Opernprojekt erklärt sich das größere Gesamtvolumen des RSF 2020, das sich (im Vergleich zu 2019) in höheren Künstlergagen, höheren Ausgaben für Künstlerspesen und -Übernachtungen, Ticketeinnahmen und Zuschüssen niederschlägt.

2. Die Marketingausgaben fallen im Vergleich zu 2019 geringer aus und betragen 110 TEUR. Mit höheren Kosten (insges. 225 TEUR) aufgrund von gestiegenen Ausgaben bei den Festivalpartnern ist mit dem Aufbau der Open-Air-Konzerte in Ettal sowie der Ausweichspielstätte im Olympia-Eissportzentrum zu rechnen.

Ebenso steigen die Ausgaben für das Kongresshaus, die ihre Ursache in einer verstärkten Nutzung der Räumlichkeiten einerseits und erstmalig anfallenden Verrechnungen mit der GaPa Tourismus GmbH andererseits haben.

3. Die Personalausgaben fallen geringfügig niedriger aus als 2019, hingegen wird für die Geschäftsbesorgung/Controlling ein angemessener Betrag von 20 TEUR eingestellt.
4. Erhöhte Ticketeinnahmen sind einerseits auf leicht gestiegene Ticketpreise und Kategorienanpassungen zurückzuführen, andererseits auf (im Vergleich zu 2019) Mehreinnahmen aufgrund der Opernaufführungen, für die auch Kartenpreise im höheren Preissegment ausgegeben werden können. Infolgedessen kann die Schlechtwetteroption für die Open-Air Konzerte in Ettal und ein anteilig geringerer Kartenverkauf einkalkuliert werden:

Ein Ergebnis von 4.150 verkauften Karten würde den kalkulierten Betrag von 176 TEUR einspielen (zum Vergleich: das RSF 2019 zählte 5.808 Besucher und eine Auslastung von 79,8 Prozent). Damit ginge ein erfolgreiches Festival - gutes

Wetter während des Eröffnungswochenendes voraussetzend - mit einem fünfstelligen Gewinnpotential (z.B. +58 TEUR bei 5.550 verkauften Tickets) einher.

5. Die Einnahmen durch Meisterkurs-Teilnahmegebühren sowie durch den Verkauf von Programmbüchern, Inseraten und Sendelizenzen sind vorsichtig mit 4 TEUR veranschlagt.
6. Auf dem Bereich des Sponsorings (dieser wird aufgeteilt in: Einnahmen von großzügigen Privatpersonen, Fördervereine, allgemeines Festivalsponsoring durch Unternehmen, projektbezogenes Sponsoring durch Unternehmen und Sponsoring durch Stiftungen und Service-Clubs) lassen deutlich vermehrte Zusagen auf stark erhöhte Einnahmen erwarten (zur Risikobewertung siehe unten).
7. Vom Landkreis GaP wurde 2019 keine Bereitschaft zur Bezuschussung des Festivals gezeigt. Für das RSF 2020 werden daher keine Einnahmen eingestellt.

Der Bezirk Oberbayern hat das RSF 2019 mit 13 TEUR gefördert. Wenngleich bislang noch keine Antragstellung erfolgte, wird von einer erneuten Bezuschussung in Höhe von 13 TEUR ausgegangen.

Ein Förderantrag beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist inzwischen eingereicht und eine Bezuschussung in Höhe von 170 TEUR in Aussicht gestellt. Eine verbindliche Aussage über eine Förderung und eine konkrete Fördersumme erfolgt jedoch erst im Frühling 2020.

Zudem ist die oben erwähnte Bezuschussung von 50 Prozent der Kosten der Opernproduktion einzustellen, was einer Summe von 160 TEUR entspricht.

Ausfall- und Mehrkostenrisiken im Budgetentwurf, nach Relevanz gelistet

Hohe Relevanz:

- Mittlere Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von Zuschüssen durch Unternehmen in Höhe von bis zu 85 TEUR:

Bei einem Ausfall der zugesagten Förderung vor allem durch zwei neu gewonnene Hauptsponsoren (Summe: 80 TEUR) wäre ein finanzieller Ausgleich allein durch Einsparmaßnahmen nicht mehr möglich. ⇒ Nähere Informationen zum Stand der Hauptsponsoren erfolgen im Rahmen des Berichts von Alexander Liebreich in der Sitzung am 19.12.2019.

Geringe Relevanz:

- Mehrkosten bei den Künstlerhonoraren, von denen bislang (Stand: 5.12.2019) 78% ausverhandelt sind. Geringe Wahrscheinlichkeit von Mehrkosten in Höhe von bis zu 16 TEUR
-

- Mehrkosten bei Saalmiete, Bühnenbau, Technik und Licht (alle Spielstätten außer Ettal). Geringe Wahrscheinlichkeit von Mehrkosten in Höhe von bis zu 5 TEUR.

- Ausfall von übrigen Sponsorengeldern:

Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der zugesagten Spenden durch Privatpersonen (43 TEUR) wird als ‚gering‘ beurteilt: Die fraglichen Personen sind seit Jahren mit dem RSF und/oder der Person Alexander Liebreich eng verbunden und waren auch in der Vergangenheit Unterstützer/-innen, deren Zusage stets verlässlich war.

Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der zugesagten Zuschüsse durch die Festival-Fördervereine (40 TEUR) ist gering. Beide Vereine sind etablierte und zuverlässige Förderinstitutionen und enge Partner des Festivals.

Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Spenden durch Stiftungen und Service-Clubs (4 TEUR) ist gering. Auch hier sind über Jahre hinweg wiederholt zuverlässige Aussagen und Förderleistungen erbracht worden.

- Risiko Ausfall von öffentlichen Zuschüssen:

- Ein Förderantrag beim Bezirk Oberbayern wurde bislang (5.12.2019) noch nicht gestellt. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausbleibens der eingestellten Summe (13 TEUR) ist daher anzunehmen, jedoch kann der angesetzte Betrag gegebenenfalls in voller Höhe durch Einsparmaßnahmen ausgeglichen werden.
- Ein Förderantrag beim Bayer. StMWK wurde gestellt, ein Betrag von 170 TEUR ist vorgemerkt. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausbleibens der gesamten Fördersumme ist gering.

- Risiko Ausfall von Einnahmen:

- Die Wahrscheinlichkeit eines signifikanten Ausfalls von Ticketeinnahmen ist infolge der niedrig bemessenen Auslastung (52%) gering. Diese trägt auf Besucherzahlen sich evtl. negativ auswirkenden Effekten der Passionsspiele in Oberammergau und der Fußball Europameisterschaft (⇒ Gruppenspiele bis zum 24. Juni, das Achtelfinale beginnt am Abschlusswochenende) ebenso Rechnung, wie der hohen Wahrscheinlichkeit von schlechtem Wetter während der Open-Air Konzerte in Ettal, die ein Ausweichen in das OEZ und eine geringere Besucherzahl zur Folge hätte.
- Die Wahrscheinlichkeit von deutlich niedrigeren Einnahmen durch Meisterkurs-Teilnahmegebühren und beim Verkauf von Programmbüchern, Sendelizenzen etc. ist sehr gering.

Einsparpotential und Mehreinnahmen

- Im Bereich des Produktionsbudgets können bei finanziellen Einbußen Einsparmaßnahmen im Bereich Marketing von 10 TEUR vorgenommen werden.
-

Ferner ist unter [Sonstige Kosten] ein Posten für „Unvorhergesehene Ausgaben“ in Höhe von 16 TEUR und ein Puffer von weiteren 4 TEUR budgetiert.

- Im Bereich der Personalausgaben können durch eine Nicht-Inanspruchnahme von Dienstleistungen ggf. weitere 5 TEUR eingespart werden.
- Einsparpotential durch das kurzfristige, ersatzlose Absagen von Konzerten ist aufgrund von Vorverkauf und vertraglich geregelten Zahlungsverpflichtungen praktisch nicht vorhanden.
- Einsparungen durch das Absagen von Konzerten sind aufgrund Vorverkauf, Programmveröffentlichung und wegen Vertragsabschlüsse nur langfristig möglich und würden erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung des RSF 2020 nach sich ziehen. Das Einsparpotential ist unterschiedlich.
- Die Wahrscheinlichkeit von Mehreinnahmen durch höhere Kartenverkäufe ist vorhanden und im Fall von Schönwetter während der Open-Air Konzerte sowie einer längerfristigen Schönwetterprognose im Vorfeld hoch. Gemessen an den Besucherzahlen der jeweiligen Konzertveranstaltungen des RSF 2019 würde im RSF 2020 die Wahrscheinlichkeit von Mehreinnahmen ab einer Höhe von 50 TEUR jedoch allmählich zurückgehen.
- Mehreinnahmen in vierstelliger Höhe sind im Bereich Verkauf sind durch die Vergabe von Inseraten im Programmbuch möglich. Da bislang keine Vereinbarungen mit möglichen Geschäftspartnern getroffen wurden, wurde eine Einberechnung von Einnahmen durch den Inseratverkauf unterlassen.
- Mehreinnahmen durch den Hinzugewinn weiterer Sponsoren sind prinzipiell denkbar, können aber nicht beziffert werden.

In der Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2019 wird dem Marktgemeinderat unter Beteiligung aller Protagonisten die Möglichkeit gegeben, eine abschließende Beschlussfassung über das Festival 2020 auf Grundlage der vorgelegten Zahlen, Daten und Fakten zu fassen.

D. Inhaltliche Aspekte aus Sicht des Richard-Strauss-Instituts

- Die Ansicht, Richard Strauss habe überwiegend großformatige Tongemälde und Opern, aber fast keine Kammermusik komponiert, hält einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung nicht stand: Übersehen wird hier auch das Repertoire von über 200 Liedern. Hingegen beweist das lokale Musikleben, dass in Garmisch-Partenkirchen selbst große Orchesterwerke realisiert werden können.
 - Bei der Einschätzung, dass es bei der Aufführung von Werken von Strauss zwangsläufig zu Wiederholungen komme, ist festzuhalten, dass dies auf jeden Komponisten zutrifft (Bach, Beethoven, Schubert, Brahms, Bruckner, Wagner u.a.) und schlichtweg damit zusammenhängt, dass das Publikum vor allem die populären Werke der jeweiligen Komponisten hören möchte, seien es die beliebtesten Tondichtungen und Lieder von Strauss, die Passionen von Bach oder die Sinfonien von Beethoven und Brahms.
-

- Das Programm des RSF der vergangenen Jahre 2018 und 2019 beweist, dass durchaus auch alternative Ansätze, Weltmusik, Jazz, Volksmusik und Neue Musik gespielt wurden/werden. Das RSF sieht sich sogar seit 2018 gelegentlich der Kritik gegenübergestellt, dass „Richard Strauss zu kurz“ komme und zu viel Verschiedenes gespielt werde.
- Es besteht weltweit ein breiter gesellschaftlicher Konsens über die überragende Bedeutung des kompositorischen Gesamtwerks von Richard Strauss. Daher kann man, ungeachtet der zentralen Rolle von Garmisch-Partenkirchen für Strauss und sein Schaffen (z.B. Komposition eines Großteils seiner Werke hier, Lokalbezüge in Werken wie der „Alpensinfonie“) feststellen, dass bedeutende Kunst aufgrund ihres kulturellen Ranges dennoch die Verpflichtung mit sich bringt, Handlungen ihres Schöpfers außerhalb der Kunsttätigkeit zu beleuchten und zu hinterfragen.
- Eine Absage an das RSF bedeutet eine Absage per se gegenüber dem künstlerischen Erbe von Strauss und auch gegenüber der Pflege der Musik dieses Komponisten in Garmisch-Partenkirchen. Abgesehen davon würde sich der Ort der kulturellen und kommerziellen Wertschöpfung aus der „Marke Strauss“ entziehen und ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal des Ortes unberücksichtigt lassen.
- Jeder Euro, den der Markt in das RSF investiert, generiert aufgrund der Förderungen einen mehr als gleichen Betrag, der von außen in Kultur investiert wird.
- Hieraus folgt, dass einem „Jahreskulturprogramm“ beträchtlich weniger Mittel zur Verfügung stünden als für ein RSF, nämlich maximal die vom Marktgemeinderat bislang freigegebenen 330 TEUR. Hinzu kämen noch beträchtliche Verpflichtungen zur Finanzierung der Einrichtung und des Erhalts des geforderten Kulturamtes und aller dort noch zu beheimateten Personalstellen. Die Kosten für die antragsgemäße Umsetzung der Ideen des Antragstellers würden also die Aufwendungen des Marktes für das RSF deutlich übersteigen, bei deutlich geringerer Effizienz der Investition im Vergleich zum RSF.
- Derzeit existiert bereits ein breit gefächertes kulturelles Jahresangebot, das mit dem RSF vereinbar und auch aufgrund der vom Marktgemeinderat erlassen „Vorläufigen Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit“ unterstützt wird.
- Ein Großteil des Kulturlebens in Europa wird von Institutionen getragen, die nach unternehmerischen Prinzipien arbeiten. In nahezu jeder größeren Stadt gibt es eine GmbH oder eine Stiftung, die als Trägerin eines Theater-, Konzert- oder Opernbetriebs fungiert.

Zusammenfassend wird in der Sitzung am 19. Dezember 2019 nachfolgender Beschluss von Seiten der Verwaltung empfohlen:

- 1. Der Marktgemeinderat nimmt den Zwischenstand der beauftragten Gutachter zur Gutachterlichen Empfehlung einer Neuausrichtung des Kulturbereichs Markt Garmisch-Partenkirchen unter insbesondere touristischen Bezügen sowie den Sachbericht zur Kenntnis.**
-

- 2. Der Marktgemeinderat bestätigt seinen Grundsatzbeschluss vom 7. November 2018 und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Richard-Strauss-Festivals 2020 auf Grundlage der vorgestellten Prämissen, Annahmen und Zahlen, Daten, Fakten unter maßgeblicher, betriebswirtschaftlicher Einbindung der GaPa Tourismus GmbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit den Teilaufgaben Controlling, Rechnungswesen und Unterstützung insbesondere im Bereich Marketing und Sponsoring-Akquisition in Abstimmung mit der der Verwaltung sowie der künstlerischen Leitung.**
- 3. Die 1. Bürgermeisterin wird beauftragt, die entsprechenden sich hieraus ergebenden vertraglichen Regelungen insbesondere mit der GaPa Tourismus GmbH und der künstlerischen Leitung zeitnah abzuschließen.**

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 10 Übertragung von Rechten auf die GaPa Tourismus GmbH; Markenlizenzvertrag - Marke GaPa; - beschließend

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2019 unter TOP 8 in Zusammenhang mit der Übertragung von Markenlizenzen der Marke GaPa etc. an die GaPa Tourismus GmbH nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgetragenen Empfehlung zu und räumt der GaPa Tourismus GmbH Nutzungsrechte an diesen Marken im Wege einer einfachen (nicht ausschließlichen) und kostenfreien Lizenz ein. Hierin ist auch ein Recht zur Vergabe von Unterlizenzen vorzusehen. Details sind in einer Detailvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Markt zu regeln, sofern hierin eine Notwendigkeit ersehen wird.

In Vollzug des Beschlusses wird nachfolgender, in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei CBH Rechtsanwälte – RA Nadja Siebertz erarbeiteter Entwurf einer Vereinbarung zur Übertragung der Lizenzen an die GaPa Tourismus GmbH vorgelegt.

ENTWURF

MARKENLIZENZVERTRAG

zwischen
dem Markt Garmisch-Partenkirchen, Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts,
Richard-Strauss-Platz 1a, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Deutschland,

- nachfolgend „Lizenzgeber“ -



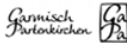


und

der GaPa Tourismus GmbH, Richard-Strauss-Platz 1a, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Deutschland,

- nachfolgend „Lizenznehmerin“ -

1. Lizenzgewährung

Der Lizenzgeber räumt hiermit der Lizenznehmerin an den Marken

Marke	Registernummer	Anmeldedatum	Eintragungsdatum	Nizza klasse	Vertragsstaaten
GaPa	DE 30 2008 060 418	18.09.2008	12.01.2009	16, 29, 30, 32, 35, 36, 39, 41, 43	
	DE 30 2008 060 419	18.09.2008	12.01.2009	16, 29, 30, 32, 35, 36, 39, 41, 43	
	DE 30 2008 060 420	18.09.2008	12.01.2009	03, 16, 18, 24, 25, 29, 30, 32, 35, 36, 39, 41, 43	
gapa-tv	DE 30 2010 001 565	11.01.2010	20.09.2010	38, 41	
	DE 30 2011 028 814	23.05.2011	12.07.2011	09, 28, 35	
Alpentestival	DE 30 2012 025 199	13.04.2012	30.10.2012	16, 24, 25, 28, 29, 30, 32, 35, 39, 41, 43	
GaPa Land	DE 30 2012 025 200	13.04.2012	13.02.2013	16, 29, 30, 32, 35, 36, 39, 41, 42, 43, 44	
	IR01010375		04.03.2009	03, 16, 18, 24, 25, 29, 30, 32, 35, 36, 39, 41, 43	AT, BX, CH, ES, FR, GB, IT, RU
	IR01011098		04.03.2009	03, 16, 18, 24, 25, 29, 30, 32, 35, 36, 39, 41, 43	AT, BX, CH, ES, FR, GB, IT, RU

(nachfolgend „Vertragsmarken“), wiedergegeben in **Anlage 1** zu diesem Vertrag, eine kostenlose und zeitlich unbefristete Alleinlizenz gemäß den Bedingungen dieses Vertrages ein.

Es besteht Einigkeit dahingehend, dass „Alleinlizenz“ im Sinne dieses Vertrages bedeutet, dass der Lizenzgeber die Vertragsmarken zwar weiterhin selbst nutzen darf, jedoch keinem Dritten ein Nutzungsrecht an diesen einräumt. Die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehenden, in **Anlage 2** beigefügten Lizenzverträge bleiben hiervon unberührt.

2. Unterlizenzen, Übertragung

- 2.1 Die Lizenznehmerin ist berechtigt, Dritten Unterlizenzen an den Vertragsmarken einzuräumen. Einer vorherigen Zustimmung des Lizenzgebers bedarf es nicht.
- 2.2 Die Lizenz ist jedoch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht übertragbar.

3. Nutzung der Vertragsmarken durch die Lizenznehmerin

- 3.1 Die Lizenznehmerin darf die Vertragsmarken ausschließlich in der jeweils eingetragenen Form, wie in Anlage 1 wiedergegeben, verwenden. Eine Verwendung der Vertragsmarken in einer hiervon abweichenden Form ist nur mit jeweils vorheriger, schriftlicher Zustimmung von Lizenzgeber zulässig.
- 3.2 Die Lizenznehmerin darf die Vertragsmarken nur im Zusammenhang mit der Erfüllung der touristischen Aufgaben des Lizenzgebers benutzen. Hierzu gehören der Ausbau der touristischen Angebote, die Kommunikation mit örtlichen Anbietern und die Bewerbung der touristischen Leistungen des Marktes und der Region Garmisch-Partenkirchen im Verkehr.
- 3.3 Zudem ist bei der Verwendung einer Vertragsmarke an geeigneter Stelle, z.B. im Impressum einer Broschüre, wie folgt auf den Markt Garmisch-Partenkirchen als Inhaber der betreffenden Vertragsmarke(n) hinzuweisen:
- „... ist/sind (eine) eingetragene Marke/n des Marktes Garmisch-Partenkirchen“*
- 3.4 Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die Vertragsmarken nicht in einer Weise zu verwenden, die deren Bestand oder deren Zugehörigkeit zum Lizenzgeber beeinträchtigt.

4. Rechte an den Vertragsmarken

- 4.1 Die Lizenznehmerin erkennt an, dass der Lizenzgeber alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte an und aus den Vertragsmarken und des hiermit verbundenen Goodwills ist.
-

- 4.2 Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, sämtliche Erklärungen abzugeben und/oder Dokumente (insbesondere Benutzungsnachweise) bereitzustellen, die zum Erhalt der Rechte an den Vertragsmarke(n) erforderlich sind.
- 4.3 Die Lizenznehmerin verpflichtet sich weiterhin, während der Dauer dieses Vertrages keine eigenen Marken mit dem Zeichenbestandteil „GaPa“ in Alleinstellung und/oder in Kombination mit anderen Wort- und/oder Bildelementen anzumelden/ anmelden zu lassen, zu registrieren/ registrieren zu lassen, zu erwerben/ erwerben zu lassen und/oder zu halten/halten zu lassen.
- 4.4 Für den Fall, dass die Lizenznehmerin während der Dauer des Vertrages in unvorhergesehener Weise irgendwelche Rechte an einer der Vertragsmarken und/ oder sonstigen Marken mit dem Bestandteil „GaPa“ in Alleinstellung und/oder in Kombination mit anderen Wort- und/oder Bildelementen erwerben sollte, verpflichtet sich diese bereits jetzt dazu, solche Rechte nicht zu veräußern oder in sonstiger Weise hierüber zu verfügen, insbesondere Dritten keine Nutzungsrechte hieran einzuräumen. Die Lizenznehmerin wird vielmehr solche Rechte auf Verlangen des Lizenzgebers jederzeit, spätestens jedoch bei Beendigung dieses Vertrages, auf den Lizenzgeber oder einen von diesem namhaft gemachten Dritten übertragen.

5. Verletzung der Vertragsmarken durch Dritte

- 5.1 Es besteht Einigkeit dahingehend, dass jede Partei verpflichtet ist, die jeweils andere Partei unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Dritter eine Kennzeichnung als Marke anmeldet oder benutzt, die mit einer der Vertragsmarken möglicherweise verwechselungsfähig ist.

Die Lizenznehmerin wird insofern hinsichtlich der Bezeichnung „GaPa“ auf eigene Kosten eine Kollisionsüberwachung der relevanten Markenregister einrichten, um frühzeitig Kenntnis von potentiell rechtsverletzenden markenrechtlichen Aktivitäten Dritter zu erlangen.

- 5.2 Im Falle der Verletzung einer Vertragsmarke durch Dritte wird der Lizenzgeber auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der betreffenden Markenrechte ergreifen. Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, eine Markenverletzungsklage im eigenen Namen zu erheben. Sie ist jedoch berechtigt, einer von dem Lizenzgeber erhobenen Verletzungsklage bezüglich einer Vertragsmarke beizutreten, um den bei ihr etwaig eingetretenen Schaden geltend zu machen. Die damit verbundenen Kosten trägt die Lizenznehmerin selbst.
-

6. Gewährleistungen des Lizenzgebers

- 6.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Vertragsmarken im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Markenregister eingetragen sind. Der Lizenzgeber wird die Vertragsmarken während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten aufrecht erhalten.

Der Lizenzgeber gewährleistet jedoch nicht die Rechtsbeständigkeit der Vertragsmarken oder dass durch deren Eintragung und Benutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

7. Angriffe Dritter

- 7.1 Wird die Lizenznehmerin durch einen Dritten wegen der Verwendung der/ einer der Vertragsmarken in Anspruch genommen, so hat sie dies dem Lizenzgeber unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten der eigenen Rechtsverteidigung trägt die Lizenznehmerin. Der Lizenzgeber ist jedoch verpflichtet, die Lizenznehmerin bei der Abwehr der durch den Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und Dokumente, zu unterstützen.
- 7.2 Wird der Bestand der Vertragsmarken durch Dritte im Wege von Löschungsklagen oder Löschanträgen angegriffen, so ist die Lizenznehmerin verpflichtet, den Lizenzgeber in jeder zumutbaren Weise, insbesondere durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und Dokumente, zu unterstützen.

8. Vertragsdauer, Kündigung

- 8.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 8.3 Das Recht einer jeden Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

Ein den Lizenzgeber zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Lizenznehmerin

- (a) gegen eine von ihr in diesem Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen abstellt, nachdem sie schriftlich zur Aufgabe des beanstandeten, vertragswidrigen Verhaltens aufgefordert wurde,
- (b) eine der Vertragsmarken angreift oder etwaige Angriffe Dritter gegen eine der Vertragsmarken unterstützt,
- (c) die Lizenznehmerin liquidiert, aufgelöst und/oder abgewickelt wird oder
- (d) auf Seiten der Lizenznehmerin ein Kontrollwechsel stattfindet. Ein solcher Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein Dritter oder mehrere Dritte mehr als 50% der Geschäftsanteile der Lizenznehmerin erwerben.

8.4 Eine Kündigung dieses Vertrages muss stets schriftlich erfolgen. Eine nicht schriftlich erklärte Kündigung ist unwirksam.

8.5 Die Lizenznehmerin hat – außer im Falle der Verletzung des Vertrages durch den Lizenzgeber – keinerlei Ansprüche gegen den Lizenzgeber aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag nach dessen Beendigung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke dieses Vertrages.

9.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

9.4 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das Landgericht München vereinbart.

Datum _____

 Markt Garmisch-Partenkirchen
 für den Lizenzgeber
 Dr. Sigrid Meierhofer
 1. Bürgermeisterin

Datum _____

 GaPa Tourismus GmbH
 für die Lizenznehmerin
 Michael Gerber
 Geschäftsführer

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf einer Vereinbarung zur Übertragung der Markenlizenzen an die GaPa Tourismus GmbH zu und ermächtigt die 1. Bürgermeisterin zur Vertragsunterschrift.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	27

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

TOP 11	Antrag von GRM Martin Schröter; Am Ersten Weihnachtstag und an Dreikönig soll "Funkelland" gratis zugänglich sein - beschließend
---------------	--

Sachvortrag:

Mit E-Mail vom 23.11.2019 hat GRM Martin Schröter nachfolgenden Antrag gestellt.

Antrag

Am Ersten Weihnachtstag und an Dreikönig soll "Funkelland" gratis zugänglich sein

I. Begründung

Die Illumination "Funkelland" spaltet die Marktgemeinde. Das ist nicht gut. Deshalb muß gegengesteuert werden. Die Kritik entzündet sich nicht an der Veranstaltung selbst, sondern vor allem an folgenden Tatsachen:

1.

Die Eintrittspreise sind viel zu hoch: Garmisch-Partenkirchen will "kinderfreundliche Kommune" sein, das hat der Marktgemeinderat erst im Oktober beschlossen, und gleichzeitig werden für "Funkelland" Eintrittspreise verlangt, die für viele Familien nicht bezahlbar sind. Das paßt nicht zusammen, und das geht nicht. Wir haben in unserem Ort Kinderarmut, und wir haben übrigens auch Altersarmut. Wir dürfen Arme nicht von wesentlichen Dingen in der Gemeinde ausschließen.

2.

Michael Ende, nach dem der Garmischer Kurpark benannt ist, ist der Kinderbuchautor deutscher Sprache par excellence: Es wäre deshalb angemessen und würdig, allen Kindern und ihren Familienangehörigen, "Funkelland" an zwei Tagen zu schenken, die in besonderer Weise mit Kindern und ihren Familien verbunden sind, dem Weihnachtstag und dem Dreikönigstag. Gerade am Dreikönigstag, wenn die Sternsinger unterwegs sind, um Gutes zu tun, wenn in vielen Familien der Weihnachtsbaum zum letzten Mal leuchtet, und wenn nach uralten christlichen Brauch für die Familien viele Häuser und Wohnungen in der Marktgemeinde gesegnet werden, tut der Markt gut, "Funkelland" gratis für alle zu öffnen.

3.

Der Totensonntag wird mißachtet: Es ist unverständlich, warum die Illumination über den Totensonntag, das ist der 24.11.19, geschieht. Das trifft religiöse Gefühle. Der Totensonntag betrifft auch Nicht-Christen und sollte ein stiller Tag des Gedenkens sein.

4.

Es ist unverständlich und für viele nicht akzeptabel, daß der Kurpark, der als Vermächtnis an alle Garmisch-Partenkirchnerinnen und Garmisch-Partenkirchner gegangen ist, immer mehr vermarktet wird. Das ist nicht seine Bestimmung. Viele Bürgerinnen und Bürger denken zurecht, daß der Kurpark ihnen tagtäglich stehen soll.

Das Plenum des Marktgemeinderats wurde bislang nicht befaßt, obwohl es ein Letztentscheidungsrecht über die Verwendung des Kurparks hat. Der Marktgemeinderat trägt die politische Verantwortung. Er bzw. in seinem Namen kann nicht immer nur von den Bürgern verlangt werden - wie jetzt die Einschränkung der Nutzung des Kurparks oder vor kurzem die drastische Erhöhung der Hundesteuer, er muß auch etwas geben.

II. Antrag

Der Marktgemeinderat beschließt, daß am Ersten Weihnachtstag und am Dreikönigstag der Eintritt in "Funkelland" gratis ist, weil der Erste Weihnachtstag und Dreikönig klassische Familienfeiertage sind.

III. Kosten

Die Kosten werden von der Marktgemeinde getragen.

*Martin Schröter,
Mitglied des Marktgemeinderats*

Mit Schreiben vom 25. November 2019 wurde hierzu eine Stellungnahme der GaPa Tourismus GmbH angefordert. Dessen unbeschadet ist festzuhalten, dass die begehrte Kostenübernahme in Form eines Blankoschecks durch den Markt (der Verwaltung liegen keine Anhaltspunkte über die Höhe der dem Veranstalter zu erstattenden Einnahmeausfälle vor) schlichtweg mit wirtschaftlichem Handeln einer Kommune unvereinbar ist (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO). In Anbetracht der damit verbundenen finanziellen Unwägbarkeiten und der Kurzfristigkeit des gestellten Antrags wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Stellungnahme der GaPa-Tourismus GmbH zum Antrag vom 27.11.2019:

Sehr geehrte Frau Dr. Meierhofer,

in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates am 11. Dezember 2019 soll der Antrag des GRM Martin Schröter erörtert werden, ob am Ersten Weihnachtstag und am Dreikönigstag das "GaPa Funkelland" im Michael-Ende-Kurpark gratis zugänglich sein soll, weil es sich um klassische Familienfeiertage handelt.

Die GaPa Tourismus GmbH ist gebeten worden, eine Stellungnahme zu diesem Antrag abzugeben, die wie folgt ausfällt:

Vorbemerkung

Das "GaPa Funkelland" wird unternehmerisch nicht von der GaPa Tourismus GmbH, sondern von der MK Illumination verantwortet. Wie bei anderen erfolgreichen Veranstaltungsformaten (BMW Wintersporttag, Gaper Day – season closing, Zugspitz Ultratrail, BMW Motorrad Days, Bergfestival am Wank, Transalpine Run, Wanderlust, ...) unterstützt die GaPa Tourismus GmbH (infrastrukturell, personell, finanziell, Know-how, oder materiell) ihre Partner, ohne das wirtschaftliche Risiko zu tragen. Die Vereinbarung mit MK Illumination strebt in Abhängigkeit vom Publikumszuspruch und dem wirtschaftlichen Erfolg als Option eine dreijährige Kooperation an. Im ersten Jahr hat das Unternehmen rund 700.000,00 EUR in die Realisierung der Lichtskulpturen investiert und für die Destination Garmisch-Partenkirchen ein eigenständiges Konzept rund um das Thema Phantasie (Michael Ende) entwickelt.

Eintrittspreise

Bei der Ausgestaltung seiner Eintrittspreise hat sich das Unternehmen an seinen Erfahrungen mit dem Licher-Park auf der Millicher Halde in Hückelhoven orientiert, der erstmalig im letzten Jahr im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Stadtmarketing Hückelhoven und MK Illumination entstand und diesem Jahr fortgesetzt wird. Die öffentliche Erörterung über die Höhe der Eintrittspreise hat dort,

wie der Berichterstattung des Garmisch-Partenkirchener Tagblatts zu entnehmen war, nur wenige Tage angedauert.

Zur Orientierung wird daran erinnert, dass das Einzelticket für Erwachsene mit dem Eintrittspreis für einen Kinobesuch zu vergleichen ist. Bei einem Familienticket mit zwei Erwachsenen und drei Kindern (und es müssen nicht die eigenen sein) beträgt der Preis pro Person weniger als sechs EUR. Für Schulklassen kostet der Eintrittspreis fünf EUR pro Schüler mit max. zwei kostenfreien Begleitpersonen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der einheimischen Bevölkerung von Garmisch-Partenkirchen ein Preisnachlass von 2,00 bzw. 3,00 EUR gewährt wird.

MK Illumination hat sich schon bei der Eröffnung des Christkindlmarktes bereit erklärt, dass ein Teil der vereinnahmten Eintrittsgelder der Wunschbaumaktion der Werbegemeinschaft Garmischer Zentrum zugeführt werden soll. Erfreulicherweise hat sich MK Illumination jetzt nach einem Gespräch mit der GaPa Tourismus GmbH zusätzlich bereit erklärt, dass besonders bedürftige Menschen in Garmisch-Partenkirchen, die unter Kinder- und Altersarmut leiden, nach Empfehlung der zuständigen Einrichtungen / Instanzen des Marktes einen kostenfreien Eintritt erhalten sollen. Auch den Sternsängern wäre MK Illumination bereit, einen kostenfreien Eintritt zu gewähren.

Öffnungszeiten

Anders als auf den grundsätzlich musikalisch untermalten Christkindl- und Weihnachtsmärkten in Deutschland wurde das „GaPa Funkelland“ ganz bewusst als stiller Ort angelegt. Ebenso wie der Christkindlmarkt auf dem Richard-Strauss-Platz war auch das „GaPa Funkelland“ geöffnet.

Michael-Ende-Kurpark

Zwischen der GaPa Tourismus GmbH und dem Markt Garmisch-Partenkirchen wurde nach einer Befassung in der nicht-öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 18. September 2019 ein Pachtvertrag abgeschlossen, der u.a. die Gebrauchsüberlassung und das ausschließliche Recht zur Nutzung des Kurparks durch die GaPa Tourismus GmbH festlegt. In der Präambel des Vertrages wird der Kurpark zusammen mit den weiteren Pachtgegenständen als destinationsrelevante Infrastruktur bezeichnet. Gemäß § 1 Abs. 3 des Pachtvertrages kann der öffentliche Zugang des Kurparks bei einer Nutzung durch die GaPa Tourismus GmbH als Pächterin bis zur vollständigen Schließung oder ausschließlichen Nutzung für Zwecke der Pächterin eingeschränkt werden.

Auswirkungen eines möglichen zustimmenden Beschlusses - Kosten

Gemäß dem Beschlussvorschlag, soll am Ersten Weihnachtstag und am Dreikönigstag der Eintritt in das "GaPa Funkelland" gratis sein, weil es sich klassische Familienfeiertage handelt.

Zunächst einmal ist formal festzustellen, dass damit ein Beschluss zu Lasten Dritter gefasst werden würde. In der Kooperationsvereinbarung mit MK Illumination ist geregelt, dass das Unternehmen MK Illumination das wirtschaftliche Risiko trägt und insoweit auch die Einnahmen in vollem Umfang erhält. Die GaPa Tourismus GmbH

hat im Sinn einer möglichen entsprechenden Beschlussfassung mit MK Illumination über die Rahmenbedingungen eines kostenfreien Eintritts an zwei Tagen verhandelt. Als Ergebnis konnte abweichend von der Preisliste vereinbart werden, dass für die Bürgerinnen und Bürger und deren Kinder, die das „GaPa Funkelland“ an einem der beiden Tage besuchen, von der Marktgemeinde jeweils pro Erwachsenen/Tag 7,00 EUR und pro Kind/Tag 4,00 EUR als Kostenerstattung gezahlt werden müssten. Die Kosten könnten über die Ausgabe der Eintrittskarten erfasst werden.

Es ist allerdings deutlich darauf hinzuweisen, dass auf die Marktgemeinde mit großer Wahrscheinlichkeit weitere Kostenaufwendungen hinzukommen werden: So könnten alle Menschen, die bereits das „GaPa Funkelland“ besucht haben, eine Kostenerstattung fordern. Das gilt gleichermaßen für die Menschen, die ihr Ticket bereits online (etwa als Weihnachtsgeschenk) gekauft haben, da ein Besuch - wenn auch nur an zwei Tagen - auch ohne Entgelt möglich ist. Aktuell wurden bereits rd. 600 Tickets an Unternehmen als Business Special für deren Mitarbeiter*innen, Kunden und Geschäftspartner verkauft, auch diese könnten eine Kostenerstattung geltend machen.

Ein nicht zu kalkulierendes wirtschaftliches Risiko entsteht MK Illumination, da bereits durch die reine Bekanntgabe einer geplanten Beschlussfassung alle Bürger*innen möglicherweise versuchen könnten, den Besuch auf diese beiden Tage auszurichten und dementsprechend weitere Einnahmen ausbleiben.

Schließlich wird man sich auch die Frage stellen müssen, wie man gegenüber den touristischen Gästen einen kostenfreien Eintritt der Einheimischen verständlich argumentiert, während sie selbst zahlen sollen. Der „Verkaufsmarkt für das GaPa Funkelland“ könnte insgesamt einbrechen. Die zu erwartenden Umsatzverluste wird MK Illumination verständlicherweise gegenüber dem Markt geltend machen.

Aus Sicht der GaPa Tourismus GmbH beinhaltet der Beschlussvorschlag, dass am Ersten Weihnachtstag und am Dreikönigstag der Eintritt in das "GaPa Funkelland" gratis sein soll, vielfältige Komplikationen, die zudem hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen schwer zu kalkulieren sind. Selbst wenn der Markt Garmisch-Partenkirchen durch die Zahlung einer entsprechenden Pauschalsumme den Besuch des „GaPa Funkellandes“ für die gesamte verbleibende Zeit kostenfrei stellen würde, bliebe die zu erwartende Herausforderung einer finanziellen Rückabwicklung bereits bezahlter Eintrittskarten.

Die Höhe der Eintrittsgelder, die nach Einschätzung des Antragstellers einen Zugang für sozialschwächere Gruppen erschwert bzw. unmöglich macht, kann aus Sicht der GaPa Tourismus GmbH als ein Kernanliegen des Antrages angesehen werden. Die differenzierte Darstellung der Preisstruktur zeigt auf, dass den Einheimischen grundsätzlich besondere Konditionen eingeräumt werden. In Verbindung mit dem jetzigen Angebot von MK Illumination, besonders bedürftigen Menschen in Garmisch-Partenkirchen, die unter Kinder- und Altersarmut leiden, entsprechend der Empfehlung der zuständigen Einrichtungen / Instanzen des Marktes einen kostenfreien Eintritt zu ermöglichen, wird dem Anliegen des Antragstellers Rechnung getragen. Auch den Sternsängern wird ein kostenfreier Eintritt gewährt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Teil der vereinnahmten Eintrittsgelder der Wunschbaumaktion der Werbegemeinschaft Garmischer Zentrum zugeführt wird, sollte die Erörterung des Antrages abgeschlossen werden.

Dem Markt Garmisch-Partenkirchen und dem „GaPa Funkelland“ wäre zu wünschen, dass nach dieser öffentlichen Erörterung die Lichter-Phantasien im Michael-Ende-Kurpark ihre berechnigte Aufmerksamkeit von Groß und Klein erfahren kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Gerber
Geschäftsführer

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

TOP 12	Sachstand zur Kongresshaussanierung und weitere Vorgehensweise - Zur Information
---------------	---

Sachvortrag:

Stellvertretender Leiter Bauamt Herr Gehrle-Neff und Geschäftsführer GaPa Tourismus GmbH Herr Gerber berichteten dem Marktgemeinderat über den aktuellen Sachstand zur Sanierung des Kongresshauses.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22:18 Uhr
